

Stellungnahme

zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016
für ein Umsetzungsgesetz zur
4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Kontakt:

Tobias Frey, LL.M. (Brugge)

Syndikusrechtsanwalt / Referent

Telefon: +49 30 1663-3120

E-Mail: tobias.frey@bdb.de

Berlin, 30. Dezember 2016

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

I. Einleitung

Die Deutsche Kreditwirtschaft ist seit Einführung der Geldwäschegesetzgebung in Deutschland eine der am intensivsten einbezogenen Adressatengruppen. Insbesondere im Hinblick auf die technische Prävention von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung verfügen die Kreditinstitute über weit entwickelte Abwehrsysteme. Zudem gewährleisten sie im Kontakt mit ihren Kunden auf gesetzlicher Grundlage eine flächendeckende und systematische Erhebung von Identifizierungsdaten. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns über die Einbeziehung in die Verbändekonsultation zum Referentenentwurf eines Umsetzungsgesetzes zur 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 vom 15. Dezember 2016 und nehmen gerne hierzu Stellung.

Ein besonders bedeutsamer verfahrensmäßiger Gesichtspunkt an diesem Gesetzgebungsverfahren ist die Interdependenz mit nachstehenden Rechtsbereichen und Regelungsvorhaben. Insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung zur Identitätsprüfung sowie zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bestehen zwischen dem Geldwäschegesetz (**GwG**) und verschiedenen steuerrechtlichen Gesetzen enge Bezüge. Hervorzuheben ist in diesem Kontext der gegenwärtig als Regierungsentwurf vorliegende Vorschlag für ein Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz. Dieser enthält hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten Regelungsvorschläge, die bisherige Grundpfeiler des Geldwäschegesetzes in Frage stellen. Offenkundig aus Anlass der Veröffentlichung der so genannten „Panama-Papers“ zielt dieser Gesetzesentwurf mit teils untauglichen Mitteln auf die Klärung von Beteiligungsverhältnissen bei Gesellschaften, die nach ausländischem Gesellschaftsrecht verfasst sind, die keine vergleichbaren Quellen für diese Informationen bietet, wie sie im Inland vorzufinden sind. Der Entwurf richtet das gesamte geltende risikobasierte System zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an der Behandlung von Kunden aus Offshore-Jurisdiktionen und mithin an einer im Vergleich sehr geringen Kundengruppe aus. Der Entwurf nimmt dabei in Kauf, dass das weit überwiegende Tagesgeschäft der deutschen Kreditwirtschaft mit ihren Kunden – seien es Privat- oder Firmenkunden – in völlig unangemessener und teils unpraktikabler Weise mit zusätzlichen Verwaltungslasten belegt wird. Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfs auf das künftige Geldwäschegesetz zu überprüfen und von den angesprochenen überzogenen Regelungen Abstand zu nehmen.

Ferner hält die Deutsche Kreditwirtschaft eine verstärkte Systematisierung der Begriffe bei der Rechtsfigur des wirtschaftlich Berechtigten für geboten. Namentlich müssen die Fallkonstellationen zur Feststellung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ (im Sinne einer gesellschaftsrechtlichen Kontrolle) von den Fällen der Veranlassung von Transaktionen für einen Dritten auch begrifflich getrennt werden. Diskussionen von Instituten im Rahmen der praktischen Umsetzung der Regelung mit Kunden und mit Prüfungsgesellschaften haben erwiesen, dass ein solcher Bedarf besteht. Hierzu unten unter Abschnitt II. „Wirtschaftlich Berechtigter“.

Last, not least, ist die geplante Verschärfung im Bereich der Bußgeldbewährung unverhältnismäßig. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Herabsenkung der Tatbestandsanforderung von der mindestens „leichtfertigen“ Begehung auf die schon „fahrlässige“ Begehung. Hierzu sogleich unten unter Abschnitt II. „Bußgeldtatbestände“.

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die nachfolgenden Abschnitte II. und III.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

II. Besonders wichtige Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft

1. Bußgeldtatbestände

Nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten wird im Bußgeldkatalog des § 52 GwG-Neu abgebildet und insgesamt bußgeldbewehrt. Die Regelungen erscheinen unverhältnismäßig. Eine Bußgeldbewehrung sollte sorgsam und sparsam eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere gegenüber Verpflichteten, die eine genuin staatliche Aufgabe, nämlich die Prävention der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, maßgeblich und auf eigene Kosten für den Staat übernehmen.

Die Unverhältnismäßigkeit des Bußgeldkatalogs ergibt sich insbesondere im Hinblick darauf, dass der Verschuldensgrad nach dem Entwurf von „leichtfertig“ auf „fahrlässig“ abgesenkt werden soll. Somit wären künftig auch leicht fahrlässig begangene Regelverstöße mit einem Bußgeld belegt. Sofern die Gesetzesbegründung ausführt, dass die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit oft schwierig sei, ist dies in Anbetracht des Umfangs des Bußgeldkatalogs, der Unbestimmtheit der Tatbestände (s. dazu unten) und der Höhe der Bußgelder nicht überzeugend. Es ist grob unverhältnismäßig, dass auch geringfügige Fehler, die Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Anwendung des GwG unterlaufen, Bußgeldverfahren nach sich ziehen sollen. Insbesondere wird es unter diesen Gesichtspunkten künftig noch schwieriger werden, geeignete Personen für die Funktion des Geldwäschebeauftragten – der im besonderen Maße im Fokus steht - zu rekrutieren. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849, der die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet, schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination hiervon zu ahnden. Der derzeit geltende Verschuldensgrad der Leichtfertigkeit widerspricht folglich nicht den europäischen Vorgaben und sollte zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beibehalten werden.

Die Umsetzung von Art. 59 der 4. Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 durch § 52 Abs. 2 GwG-Neu führt darüber hinaus zu einer unverhältnismäßigen Ausweitung der Anwendbarkeit der Bußgeldbewehrung nach § 52 Abs. 2 GwG-Neu. Nach Art. 59 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 ist es zulässig, eine Kombination der Tatbestandsalternativen zur Voraussetzung für die Erfüllung des Bußgeldtatbestandes zu machen. Davon sollte in der nationalen Umsetzung Gebrauch gemacht werden, um die Verhältnismäßigkeit insgesamt zu wahren. Die Deutsche Kreditwirtschaft regt daher an, hier das Wort „und“ zu nutzen und somit die Erfüllung zweier Tatbestandsmerkmale kumulativ zu fordern.

Zudem sind sowohl die einzelnen Bußgeldtatbestände als auch die korrespondierenden Normbefehle des Geldwäschegesetzes durch mehrfache Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe, die auch nicht etwa durch die Rechtsprechung bereits hinreichend konkretisiert wären, nicht hinreichend bestimmt. Zu den Einzelheiten verweisen wir hier auf die unten stehende Synopse zu § 52 GwG-Neu.

2. Wirtschaftlich Berechtigter

Die terminologische Identität des „wirtschaftlich Berechtigten“ nach dem Geldwäschegesetz mit dem „wirtschaftlich Berechtigten“ des Steuerrechts, führt bei Kreditinstituten in der täglichen Praxis zu unnötigen Verständnisproblemen, weil sich der Inhalt fundamental unterscheidet. Dies gilt umso mehr durch Einführung der neu zu erfassenden „natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören“ (vgl. Art. 3 Nr. 6 a) ii) der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849).

Daher sollte für die Zukunft zumindest in der Gesetzesbegründung bei jeder Erwähnung des „wirtschaftlich Berechtigten“ eindeutig klargestellt werden, wer mit dem jeweils „wirtschaftlich Berechtigten“ gemeint ist.

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft kann mit dem Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“ jeweils

- der sog. „ultimate beneficial owner“ (wirtschaftlicher Eigentümer),
- der Veranlasser/abweichend wirtschaftlich Berechtigte oder
- auch die nach § 1 Abs. 11 a. E. GwG-Neu neu zu erfassende(n) „natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören“ (Wortlaut der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849)

gemeint sein.

Die genaue Unterscheidung wäre unter anderem auch bedeutsam im Hinblick auf:

- § 24c KWG,
- das Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz – **FKAustG**), das der Umsetzung des Common Reporting Standard (**CRS**) und der Amtshilferichtlinie 2011/16/EU dient,
- § 117c Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung, welche der Umsetzung des Foreign Account Tax Compliance Act (**FATCA**) dienen,
- die Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 und
- die Abgabenordnung (**AO**).

Im Hinblick auf die AO ist eine Klarstellung insbesondere auch für die Konsistenz mit den geplanten, eingangs kritisierten Änderungen nach dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz herzustellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz im Hinblick auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten in Kauf nimmt, dass das weit überwiegende Tagesgeschäft der deutschen Kreditwirtschaft mit ihren Kunden – seien es Privat- oder Firmenkunden – in völlig unangemessener und teils unpraktikabler Weise mit zusätzlichen Verwaltungslasten belegt wird. Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, die Auswirkungen des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes auf das künftige Geldwäschegesetz zu überprüfen und von den angesprochenen überzogenen Regelungen des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes Abstand zu nehmen. Zu den Einzelheiten verweisen wir ausdrücklich auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (siehe **Anlage 1**, dort S. 6-10).

Ferner sollte der wirtschaftlich Berechtigte bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht festgestellt und auch die Eigentums- und Kontrollstruktur nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass dies der Inhalt der „angemessenen Reduzierung“ nach § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 GwG-Neu ist.

2. Transparenzregister

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Registers zu den wirtschaftlich Berechtigten.

Ein solches Register bringt allerdings jedoch nur dann einen wirklichen Vorteil für die effiziente Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, wenn sich die Verpflichteten auf die darin enthaltenen Angaben auch verlassen können. Durch die Bußgeldbewehrung für falsche Einmeldungen durch die Unternehmen scheint aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft, zumindest für Fälle, in denen keine verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, eine hinreichende Verlässlichkeit des Registers gegeben zu sein. Soweit sich im Hinblick auf die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 die Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Registers als verlässliche Datenbank hingegen nicht hinreichend ergeben, regen wir an, dies im Rahmen der derzeit laufenden Überarbeitung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 auf EU-Ebene zu korrigieren. Risikounabhängig sollte das Register regelmäßig auch die

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

Staatsangehörigkeit erfassen. Zu den weiteren Anmerkungen zum Entwurf für ein Transparenzregister im Einzelnen verweisen wir auf unten stehende Synopse mit dem Wortlaut des Entwurfs und unseren Anmerkungen hierzu.

Wie bereits in der ersten Eingabe der Deutschen Kreditwirtschaft zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie vom 15. Juni 2016 (siehe **Anlage 2**) regen wir außerdem weiterhin an, die Beaufsichtigung der GwG-Adressaten außerhalb des Finanzsektors und außerhalb der verkammerten Berufe in eine Bundeskompetenz zu überführen und in einer Behörde zu bündeln.

3. Mitglied der Führungsebene und der Geldwäschebeauftragte

In Bezug auf die Organisation der Geldwäscheprevention in den Instituten sollte klargestellt werden, wer mit dem „Mitglied der Führungsebene“ jeweils gemeint ist. Soweit bei Verpflichteten, die einen Geldwäschebeauftragten haben, auch dieser angesprochen werden soll, sollte dies eindeutig geregelt werden, vorzugsweise im Gesetzestext. Die Definition in der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 ist allein nicht hinreichend bestimmt und bedarf im Umsetzungsgesetz der Konkretisierung, um eine reibungslose Gesetzesumsetzung durch die Verpflichteten zu ermöglichen.

4. Politisch exponierte Personen

Die Deutsche Kreditwirtschaft weist zunächst darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer Politisch exponierter Personen (PeP) aus ihrer Sicht in der Praxis bewährt hat und das vom Richtliniengeber mit diesem Personenkreis verbundene Risiko angemessen adressiert.

Ferner führt die Notwendigkeit der steten Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf inländische PeP zur Erschwerung der Behandlung sogenannter „false positives“. False positives entstehen, wenn Personen die keine PeP sind, namensgleich mit PeP sind und deswegen von den Systemen der Kreditinstitute als PeP erkannt werden. False positives entstehen innerhalb des deutschen Sprachraums und damit bei deutschen PeP naturgemäß besonders häufig, da hier verstärkt Namensgleichheiten insbesondere bei oft vorkommenden Namen wie „Meyer“, „Müller“ „Schmidt“ u. a. auftreten. Bisher konnten jedenfalls auf die false positives normale Sorgfaltspflichten angewandt werden, bei denen auch auf den namensgleichen inländischen PeP, nach risikobasierter Abwägung entsprechend dem geltenden Geldwäschegesetz, normale Sorgfaltspflichten angewandt wurden. Dies wäre bei der Pflicht der Anwendung erhöhter Sorgfaltspflichten auf alle inländischen PeP nicht mehr möglich. Im Ergebnis müssten die Verpflichteten insbesondere bei false positives unter wirtschaftlich Berechtigten aufgrund der zumeist in geringerem Umfang vorliegenden Identifikationsdaten einen erheblichen Aufwand betreiben, wenn die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten auf die zugeordneten Geschäftsverbindungen vermieden werden soll.

Daher sollte die geltende Regelung beibehalten werden. Die Ausweitung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten wird in diesen Fällen von der Financial Action Task Force (**FATF**) auch nicht gefordert. Die Deutsche Kreditwirtschaft verkennt nicht, dass die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849, wohl im Hinblick auf das europarechtliche Diskriminierungsverbot, in ihrer derzeitigen Fassung keine Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen PeP vorsieht. Die Deutsche Kreditwirtschaft regt deshalb aus den oben genannten Gründen eine Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 im Rahmen deren aktueller Überarbeitung an.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Erweiterung durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 bedarf es einer abschließenden PeP-Definition. Eine offene Umschreibung des Anwendungsbereichs, der nur einen Hinweis auf „insbesondere“ als PeP zu Behandelnde enthält, ist nicht hinreichend bestimmt. Zudem bedarf es zumindest für Deutschland eines offiziellen PeP-Registers, das alle PeP namentlich,

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

zumindest jedoch mit Nennung der konkreten Amtsbezeichnung, enthält. Dieses könnte etwa von der neu beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen geführt werden. Hierdurch würde ein wichtiger praktischer Beitrag zur Effizienzsteigerung der Umsetzung des Gesetzes geleistet.

Zudem bedarf es einer präziseren Definition relevanter PeP, insbesondere im Hinblick auf Vertreter politischer Parteien. Wir sprechen uns dafür aus, dass nur die nationalen Vorsitzenden der in nationalen Parlamenten, also in Deutschland im Bundestag (nicht auf Ebene der Landtage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als PeP anzusehen sind. Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und auch laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland.

5. Löschungspflicht in Bezug auf Identifikationsdaten nach 5 Jahren

Die Normierung einer Löschungspflicht für die nach § 7 Absätze 1 bis 3 GwG-Neu und sonstigen angefertigten Aufzeichnungen scheint kontraproduktiv. Dadurch stünden den Ermittlungsbehörden insbesondere bei längeren Ermittlungsverfahren, die wegen der Überlastung der Justiz nicht selten sind, oftmals keine Belege mehr zur Verfügung. Hierdurch könnten ungewollt Verfahrenseinstellungen herbeigeführt werden.

Wir weisen ferner darauf hin, dass für die Aufbewahrungspflicht nach § 24c KWG nach dem derzeitigen Regierungsentwurf eines Steuerumgehungbekämpfungsgesetzes eine Verlängerung auf zehn Jahre gefordert wird. Dies erscheint mit Blick auf den in Rede stehenden Gesetzesentwurf widersprüchlich.

Eine freiwillige Aufbewahrung sollte mindestens zehn Jahre möglich sein. Dies ist nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auch zulässig. Fristbeginn sollte jeweils das Ende des Kalenderjahres sein, in dem die Geschäftsbeziehung endet bzw. die Transaktion durchgeführt wurde, da ansonsten eine laufende tägliche Vernichtung von Dokumenten/Daten die Folge wäre, die insbesondere im Falle papierhafter Aufzeichnungen kaum praktikabel wäre.

Insgesamt ist zu beachten, dass die freiwillige Aufbewahrungsmöglichkeit jedenfalls so lange zulässig sein muss, wie die Aufbewahrung nach anderen Gesetzen gefordert wird. Insoweit halten wir eine Orientierung am bisherigen Gesetzeswortlaut, der die Aufbewahrung „unbeschadet“ anderer gesetzlicher Vorschriften auf freiwilliger Basis zulässt, für sinnvoll.

Wir bitten um Berücksichtigung der genannten und im Folgenden in der Synopse im Einzelnen aufgeführten Petiten bei der weiteren Bearbeitung des Referentenentwurfes.

III. Anliegen der Deutschen Kreditwirtschaft im Einzelnen

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
Abschnitt 1 - Begriffsbestimmungen und Verpflichtete	
<p>§ 1 Begriffsbestimmungen (...)</p> <p>(4) Geschäftsbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den gewerblichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten steht und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird.</p> <p>(5) Transaktion im Sinne dieses Gesetzes sind eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezwecken oder bewirken. Sie finden gelegentlich außerhalb von Geschäftsbeziehungen statt.</p> <p><u>(6) Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes ist</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeder Vermögenswert, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, sowie <p><u>2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Vermögenswerten nach Nummer 1 belegen.</u> (...)</p> <p>(11) Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Hierzu zählen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede 	<p><u>Zu § 1 Abs. 4:</u> Petition: Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Anpassung an den Richtlinien text keine materielle Änderung bedeutet.</p> <p><u>Zu § 1 Abs. 5:</u> Petition: Der letzte Satz ist nicht hinreichend deutlich. Es ergibt sich nicht, welche Transaktionen nach dem GwG erfasst sein sollen. Die Deutsche Kreditwirtschaft regt an, die bisherige Definition im derzeit geltenden § 1 Abs. 4 GwG beizubehalten: <i>„Transaktion im Sinne dieses Gesetzes ist jede Handlung, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bewirkt.“</i></p> <p><u>Zu § 1 Abs. Abs. 6 Nr. 2:</u> Petition: Wir gehen davon aus, dass hierdurch keine materielle Änderung der derzeitigen Gesetzeslage (insbesondere der Prüfpflichten) für die Kreditinstitute erfolgt. Dies sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte das Wort „belegen“ durch „verbriefen“ im Gesetzestext ersetzt werden, weil durch die Weitergabe von „Belegen“ eine Vermögensverschiebung nicht bewirkt werden kann.</p> <p><u>Zu § 1 Abs. 11 S. 1:</u> Die terminologische Identität des „wirtschaftlich Berechtigten“ nach dem GwG mit dem „wirtschaftlich Berechtigten“ nach dem Steuerrecht führt bei Kreditinstituten in der täglichen Praxis zu unnötigen Verständnisproblemen, weil sich der Inhalt fundamental unterscheidet. Dies gilt umso mehr durch Einführung der neu zu erfassenden „natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören“ (s. Richtlinien text).</p> <p>Petition: Es sollte für die Zukunft, zumindest in der Gesetzesbegründung, eindeutig klargestellt werden, wer mit dem jeweils „wirtschaftlich Berechtigten“ gemeint ist. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft kann mit dem Begriff „wirtschaftlich Berechtigter“</p> <ul style="list-style-type: none"> • der sog. „ultimate beneficial owner“ (wirtschaftlicher Eigentümer), • der Veranlasser/abweichend wirtschaftlich Berechtigter, oder

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt. Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden.</p> <p><u>Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 39 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person identifiziert worden ist, oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die identifizierte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner,</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • auch die nach § 1 Abs. 11 a. E. GwG-Neu neu zu erfassende „natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören“ (Wortlaut der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849) gemeint sein. <p>Die genaue Unterscheidung wäre unter anderem auch beachtlich im Hinblick auf § 24c KWG; FATCA, CRS, FKAustG, die Geldtransferverordnung und die AO.</p> <p>Im Hinblick auf die AO ist eine Klarstellung insbesondere auch für die Konsistenz mit den geplanten (von der Deutschen Kreditwirtschaft weitgehend kritisch gesehenen) Änderungen nach dem Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz herzustellen. Wir verweisen ausdrücklich auch auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (S. 6-10) hin – Anlage 1 – .</p> <p><u>Zu § 1 Abs. 11 Nr.1 a. E.:</u></p> <p>Die Notwendigkeit der Erfassung des „gesetzlichen Vertreter[s], geschäftsführenden Gesellschafter[s] oder Partner[s]“ ist im Hinblick auf die nötige Bestimmtheit von Gesetzen nicht hinreichend eindeutig.</p> <p><u>Petita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Deutsche Kreditwirtschaft geht nach dem Richtlinien-text davon aus und bittet um Klarstellung, dass bei mehrstufigen Gesellschaftsstrukturen nur die natürliche Person der Führungsebene des Vertragspartners (nicht auch die der dahinterstehenden Gesellschaften) zu erfassen ist. ▪ Es sollte klargestellt werden, dass höchstens die fünf ranghöchsten Führungspersonen des Vertragspartners (entsprechend der Regelungen des AEAO zu § 154 AO im Hinblick auf die Verfügungsberechtigten) zu identifizieren sind. ▪ Zudem sollte festgestellt werden, dass sich die Kreditinstitute hinsichtlich der richtigen Benennung der Personen im Hinblick auf deren Stellung im Unternehmen auf die Angaben der

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>2. <u>bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,</u></p> <p>a) jede natürliche Person, die als Stifter, Treugeber oder Protektor, sofern vorhanden, handelt, (...)</p>	<p>Kunden verlassen dürfen. Dies muss zumindest gelten, wenn diese Personen auch mit dem nach § 154 Abs. 2 AO legitimierten Personenkreis übereinstimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sollte, zumindest in der Gesetzesbegründung, festgestellt werden, ob der „gesetzlichen Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner“ auch für § 24c KWG zu erfassen ist. Hiervon sollte abgesehen werden, da diese Personen regelmäßig mangels Eigentum an dem Unternehmen für den Zweck des Registers unerheblich sind. ▪ Darüber hinaus ist eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung dahingehend wichtig, dass der Auffangtatbestand nur für Neukunden bzw. im Rahmen turnusmäßiger Kundendatenaktualisierung Anwendung findet. Eine <i>ad hoc</i> Überprüfung aller Kundenbeziehungen ist ohne entsprechend lange Übergangsfristen faktisch nicht möglich. Dies sollte auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Regelung durch eine hinreichend lange Nichtsanktionsfrist, die im Hinblick auf Bestandskunden mehrere Jahre betragen sollte entsprechend berücksichtigen. ▪ Ferner sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass für den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten die auf wirtschaftlich Berechtigte anwendbaren Sorgfaltspflichten nicht anwendbar sind, namentlich insbesondere, dass keine PEP-Prüfung durchzuführen ist. Die Anwendung der Sorgfaltspflichten auf die nur <u>fiktiven</u> wirtschaftlich Berechtigten ist mangels tatsächlichen Eigentums bzw. wirtschaftlicher Berechtigung der Erfassten am Unternehmen nicht zielführend. <p><u>Zu § 1 Abs. 11 Nr. 2:</u></p> <p><u>Petita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es sollte eine ausdrückliche Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen im Gesetz festgeschrieben werden. ▪ Die rechtsfähige Stiftung sollte entsprechend der Gesetzesbegründung (auf S. 137 zur Rechtsfigur des Trusts) unter § 1 Abs. 11 Nr. 1 erfasst werden. § 11 Abs. 11 Nr. 2 sollte nur die <u>nicht</u>rechtsfähige Stiftung erfassen.

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(12) Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, 2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, 3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, 4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, 5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, 6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken, 7. Botschafter und deren Vertreter, 8. hochrangige Offiziere der Streitkräfte, 9. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, 	<p><u>Zu § 1 Abs. 12:</u></p> <p><u>Petita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Es bedarf einer abschließenden PeP-Definition. Eine offene Definition, die nur einen Hinweis auf „insbesondere“ als PeP zu Behandelnde enthält, ist nicht hinreichend bestimmt. Zudem bedarf es zumindest für Deutschland eines offiziellen PeP -Registers, das alle PeP namentlich, zumindest jedoch mit Nennung der konkreten Amtsbezeichnung, enthält. ▪ Es bedarf einer genaueren Definition relevanter PeP, insbesondere im Hinblick auf Vertreter politischer Parteien. Wir sprechen uns insbesondere dafür aus, dass nur die nationalen Vorsitzenden der im Bundestag/nationalem Parlament (nicht auf Ebene der Landtage/Kreise etc.) vertretenen Parteien als relevant im Sinne dieser Ausweitung des PeP-Begriffs angesehen werden. Unterhalb dieser Ebene bestünden erhebliche Unsicherheiten und auch laufende Anpassungsnotwendigkeiten bei der Feststellung relevanter PeP, gerade auch im Hinblick auf PeP im Ausland. <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass sich die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer PeP in der Praxis bewährt hat und das von diesen Personen ausgehende Risiko angemessen adressiert. Daher sollte diese beibehalten werden.</p> <p><u>Zu § 1 Abs. 12 Nr. 7:</u></p> <p>Der bisherige § 6 Abs. 2 GwG referenziert auf Art. 2 der Richtlinie 2006/70/EG. Dort werden Botschafter und „Geschäftsträger“ genannt. Auch Art. 3 Nr. 9 f) der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 spricht von „Botschafter“ und „Geschäftsträger“.</p> <p><u>Petita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wir bitten um Klarstellung, zumindest in der Gesetzesbegründung, dass mit dem „Vertreter“ des Botschafters ausschließlich der Vertreter des Botschafters in der Leitung der Botschaft während dessen Abwesenheit, eben der den Botschafter vertretende Geschäftsträger, gemeint ist. ▪ Wir regen an, zusätzlich zur Klarstellung in der Gesetzesbegründung, den Begriff „Geschäftsträger“ entsprechend Art. 3 Nr. 9 f) der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 anstatt des potentiell weiteren Begriffes „Vertreter“ zu verwenden.

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>10. <u>Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer internationalen oder europäischen Organisation.</u></p> <p>Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates weitere Personengruppen benennen, die als politisch exponierte Personen gelten. (...)</p> <p>(16) <u>Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, der besteht aus</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einem Mutterunternehmen, 2. den Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, 3. <u>den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, und</u> (...) 	<p>Andernfalls wäre nicht deutlich, wer mit dem „Vertreter“ des Botschafters gemeint wäre. Jedenfalls sollten nicht alle Attachés etc. erfasst werden, die akkreditiert sind und theoretisch den Botschafter vertreten könnten.</p> <p><u>Zu § 1 Abs. 12 Nr. 10:</u> Petition: Es ist klarzustellen, welche Organisationen als internationale und europäische Organisationen im Sinne der Vorschrift gelten. Wir verstehen, dass im Hinblick auf internationale Organisationen jedenfalls nur zwischenstaatliche Organisationen erfasst sein sollen.</p> <p>Zudem sollten die betreffend erfassten Organisationen in einer europaweit einheitlich festzulegenden Liste im Anhang zum Gesetz oder in der Gesetzesbegründung, möglicherweise auch durch die European Banking Authority, festgelegt werden.</p> <p><u>Zu § 1 Abs. 16:</u> Diese Definition ist nicht vollständig im Einklang mit der Definition einer Institutsgruppe nach § 10a KWG. Petition: Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass für verpflichtete Kreditinstitute die spezialgesetzliche Definition des § 10a KWG i. V. m mit dem BaFin RS 17/2009 vorrangig gilt.</p> <p><u>Zu § 1 Abs. 16 Nr. 3:</u> Petition: Aus unserer Sicht sollte laut Gesetzestext eine „<i>Mehrheitsbeteiligung</i>“ gehalten werden müssen. Bei Minderheitsbeteiligungen bestehen keine hinreichenden Einflussmöglichkeiten, um die durch den Gesetzentwurf auferlegten Pflichten erfüllen zu können.</p> <p>Es ist zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, was „<i>eine Beteiligung</i>“ umfasst.</p> <p>Insgesamt sollte dem Grundgedanken der in Ziffer 95 der Auslegungs- und Anwendungshinweise festgeschriebenen Verwaltungspraxis der BaFin Rechnung getragen werden.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(21) <u>Korrespondenzbeziehung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Geschäftsbeziehung, die die Erbringung beinhaltet von</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Bankdienstleistungen, wie die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie die Verwaltung von Barmitteln, die Durchführung von internationalen Geldtransfers oder Devisengeschäften und die Vornahme von Scheckverrechnungen, durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 (Korrespondenten) für CRR-Kreditinstitute oder Unternehmen in einem Drittstaat die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute gleichwertig sind (Respondenten), oder</u> 2. <u>Anderen Leistungen als den unter Nummer 1 genannten, soweit diese nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 (Korrespondenten) für andere CRR-Kreditinstitute oder Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 oder Unternehmen oder Personen in einem Drittstaat, die Tätigkeiten ausüben, die denen solcher Kreditinstitute oder Finanzinstitute gleichwertig sind (Respondenten), erbracht werden dürfen. (...)</u> <p>GESETZESBEGRÜNDUNG: (...) Zu Absatz 11 (...) Erst wenn danach keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter identifiziert werden kann (entweder weil keine solche existiert oder die Struktur es nicht erlaubt, einen solchen zu identifizieren), keine Verdachtsmomente bestehen oder wenn Zweifel daran bestehen, dass es sich bei einer als wirtschaftlich Berechtigter identifizierten Person tatsächlich um einen solchen handelt, gilt qua Fiktion der oder die Geschäftsführer als wirtschaftlich Berechtigter.</p>	<p><u>Zu § 1 Abs. 21 – Definition der Korrespondenzbankbeziehung:</u></p> <p>Die aus der Richtlinie angepasste Definition ist bedenklich weit und zu unbestimmt. Die Deutsche Kreditwirtschaft regt die Übernahme des genauen Wortlautes der Richtlinie, mit Ausnahme des Zusatzes „unter anderem“ in Punkt a) an:</p> <p><i>„Korrespondenzbank-Beziehung“</i></p> <p>a) <i>die Erbringung von Bankdienstleistungen durch eine Bank als Korrespondenzbank für eine andere Bank als Respondenzbank; hierzu zählen unter anderem die Unterhaltung eines Kontokorrent- oder eines anderen Bezugskontos und die Erbringung damit verbundener Leistungen wie Verwaltung von Barmitteln, internationale Geldtransfers, Scheckverrechnung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Durchlaufkonten und Devisengeschäfte;</i></p> <p>b) <i>die Beziehungen zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten, sowohl mit- als auch untereinander, wenn ähnliche Leistungen durch ein Korrespondenzinstitut für ein Respondenzinstitut erbracht werden; dies umfasst unter anderem Beziehungen, die für Wertpapiergeschäfte oder Geldtransfers aufgenommen wurden“.</i></p> <p><u>Zur Gesetzesbegründung zu Abs. 11:</u></p> <p>Der Begriff der Identifizierung ist hier missverständlich. Das Wort identifiziert sollte durch „festgestellt“ ersetzt werden.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
Abschnitt 2 - Risikomanagement	
<p>§ 3 Risikomanagement (...)</p> <p><u>(3) Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der Vorschriften der geldwäscherechtlichen Bestimmungen in diesem und anderen Gesetzen sowie der aufgrund dieses und anderer Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen ist ein zu benennendes Mitglied der Führungsebene. Die Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung dieses Mitglieds.</u></p>	<p><u>Zu § 3 Abs. 3:</u></p> <p><u>Petition:</u> Verantwortlich für das Risikomanagement nach dem GwG ist der jeweilige Vorstand/Geschäftsleiter und nicht der Geldwäschebeauftragte. Dies sollte in § 3 Abs. 3 GwG-Neu klargestellt werden. Damit ist ebenfalls klargestellt, dass neben dem Geldwäschebeauftragten und dem Vorstand keine weitere dritte Person als Risikomanager/Führungsebene benannt werden soll.</p>
<p>§ 4 Risikoanalyse (...)</p> <p>(3) Die Verpflichteten haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Risikoanalyse zu dokumentieren, 2. die Risikoanalyse regelmäßig zu aktualisieren und <p>3. <u>die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.</u> (...)</p>	<p><u>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3:</u></p> <p><u>Petition:</u> Die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse sollte den Aufsichtsbehörden nur „auf Anforderung“ zur Verfügung zu stellen sein. Wir verweisen zudem auf unsere Ausführungen zu § 1 Abs. 16 und die Tatsache, dass bei Minderheitsbeteiligungen regelmäßig keine hinreichenden Einflussmöglichkeiten bestehen.</p>
<p>§ 5 Interne Sicherungsmaßnahmen (...)</p> <p>(3) Interne Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere: (...)</p> <p>3. <u>für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gemäß § 8,</u> (...)</p> <p>(5) <u>Die Verpflichteten haben im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Verfahren zu schaffen, über die ihre Mitarbeiter und Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal melden können.</u></p> <p>(6) (...) <u>Sie haben sicherzustellen, dass die Informationen sicher und vertraulich an die anfragende Stelle übermittelt werden.</u> (...)</p>	<p><u>Zu § 5 Abs. 2 Nr. 3:</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 1 Abs. 16 und die Tatsache, dass bei Minderheitsbeteiligungen regelmäßig keine hinreichenden Einflussmöglichkeiten bestehen.</p> <p><u>Zu § 5 Abs. 5:</u></p> <p><u>Petition:</u> Es sollte die Meldung über einen vertraulichen Kanal analog dem § 25a Abs. 1 S. 6 Nr. 3 KWG ausreichen. Es ist besonders wichtig, dass die Verfahrensanforderungen nach dem KWG und dem GwG synchron sind.</p> <p><u>Zu § 5 Abs. 6:</u></p> <p><u>Petition:</u> Es ist wichtig, dass die Informationen auch weiterhin per Fax übermittelt werden können. Dies wäre ausweislich der Gesetzesbegründung nicht möglich, da Faxe nicht verschlüsselt werden können. Aus Praktikabilitätsgründen muss die Übermittlung auch per E-Mail möglich sein. Soweit, wie ausweislich der Gesetzesbegründung vorgesehen, eine Verschlüsselung vorgeschrieben werden soll, sollte – vorzugsweise durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – ein einheitlicher Verschlüsselungsstandard vorgegeben werden.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 6 Geldwäschebeauftragter</p> <p>(5) <u>Der Geldwäschebeauftragte muss im Inland ansässig sein.</u> (...)</p> <p>(7) <u>Dem Geldwäschebeauftragten darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen.</u></p>	<p>Zu § 6 Abs. 5: Petition: Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass lediglich der Dienstsitz des Geldwäschebeauftragten im Inland belegen sein muss. Eine Pflicht zur Ansässigkeit in Deutschland scheint im Hinblick auf die Grundfreiheit der Freizügigkeit zumindest bedenklich.</p> <p>Zu § 6 Abs. 7: Petition: Das gesetzliche Benachteiligungsverbot sollte auch auf den stellvertretenden Geldwäschebeauftragten erstreckt werden.</p>
<p>§ 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht</p> <p>(1) <u>Vom Verpflichteten aufzuzeichnen und aufzubewahren sind (...)</u></p> <p>2. <u>hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen, (...)</u></p> <p><u>Die Aufzeichnungen nach Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ein.</u></p> <p>(2) <u>Zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sind in den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die Art, die Nummer und die Behörde, die das zur Überprüfung der Identität vorgelegte Dokument ausgestellt hat, aufzuzeichnen.</u> (...)</p> <p>(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach Absatz 1 bis 3 <u>sind fünf Jahre aufzubewahren und danach zu vernichten.</u> Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Durchführung der Transaktion.</p>	<p>Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2: Soweit die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung aufgezeichnet und aufbewahrt werden müssen, ergibt sich ein zusätzlicher Archivierungsaufwand. Zudem ist der Umfang der Pflicht unklar, da die Risikoeinstufung einzelner Kunden einer steten Veränderung unterliegt.</p> <p>Zu § 7 Abs. 1 a. E.: Die Richtlinie gibt aus unserer Sicht nur dann die Aufzeichnung der Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten vor, wenn kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte und daher auf einen fiktiven wirtschaftlichen Berechtigten aus dem „senior management“ zurückgegriffen werden muss. Die Regelung im neuen GwG sollte entsprechend eng formuliert werden. Andernfalls würde ein unverhältnismäßiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand geschaffen, der nicht auf einer Richtlinienvorgabe beruht.</p> <p>Zu § 7 Abs. 2 S. 1– Pflicht zur Anfertigung einer Kopie: Petition: Es sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass für Bestandskunden keine Kopien nachzuerfassen sind.</p> <p>Zu § 7 Abs. 4: Petition: Die freiwillige Aufbewahrung sollte mindestens zehn Jahre möglich sein. Dies ist nach der Richtlinie auch möglich. Fristbeginn sollte jeweils das Ende des Kalenderjahres sein, in dem die Geschäftsbeziehung endet bzw. die Transaktion durchgeführt wurde. Anderenfalls würde eine laufende tägliche Vernichtung von Dokumenten/Daten nötig, die insbesondere im Falle papierhafter Aufzeichnungen kaum praktikabel wäre.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>Wir weisen ferner darauf hin, dass für die Aufbewahrungspflicht nach § 24c KWG nach dem derzeitigen Entwurf eines Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes eine Verlängerung auf zehn Jahre gefordert wird.</p> <p>Insgesamt ist zu beachten, dass die freiwillige Aufbewahrungsmöglichkeit jedenfalls so lange zulässig sein muss, wie die Aufbewahrung nach anderen Gesetzen gefordert wird. Insoweit hielten wir eine Orientierung am bisherigen Gesetzeswortlaut, der die Aufbewahrung „unbeschadet“ anderer gesetzlicher Vorschriften auf freiwilliger Basis zulässt, für sinnvoll.</p>
<p>§ 8 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten</p> <p>(1) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben eine Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, durchzuführen. Auf der Grundlage dieser Risikoanalyse haben sie gruppenweit folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <p>1. <u>gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 und 2, (...)</u></p> <p>(3) Soweit sich gruppenangehörige Unternehmen <u>in einem Drittstaat befinden, in dem weniger strenge Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung gelten, gilt Absatz 1, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt.</u></p>	<p><u>Zu § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – Gruppenweiter Informationsaustausch:</u></p> <p>Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 1 Abs. 16 und die Tatsache, dass bei Minderheitsbeteiligungen regelmäßig keine hinreichenden Einflussmöglichkeiten bestehen.</p> <p><u>Zu § 8 Abs. 3:</u></p> <p>Soweit das GwG auf Drittländer als Risikoländer Bezug nimmt, die nicht durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 klassifiziert sind, sollte eine abschließende Einordnung durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) als Verordnung oder durch die BaFin in Form eines Rundschreibens erfolgen. Vor jeder Veränderung der Liste durch das BMF oder die BaFin sollte eine Anhörung der Verbände mit ausreichender Frist zur Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Siehe auch: Entsprechende Anmerkung zu § 43 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 und Anhang 1 und Anhang 2.</p>
Abschnitt 3 - Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden	
<p><u>§ 9 Allgemeine Sorgfaltspflichten</u></p> <p>(1) <u>Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:</u></p> <p>1. die Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 1 und 2 sowie die Prüfung, <u>ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist.</u></p>	<p><u>Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1:</u></p> <p><u>Petita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hinsichtlich der Identifizierung der „auftretenden Person“ sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass hiermit nur <u>außerhalb</u> von bestehenden Geschäftsbeziehungen für einen Dritten auftretende Personen gemeint sind. ■ Der zweite Halbsatz des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GwG-Neu, „<i>ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist</i>“ sollte gestrichen werden. Die Verpflichtung zur

<p>2. <u>die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 10 Absatz 5; dies schließt in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen,</u></p> <p>3. die Einholung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese Informationen im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben, sowie die Bewertung dieser Informationen,</p>	<p>Überprüfung der zivilrechtlichen Berechtigung als allgemeine Sorgfaltspflicht im GwG ist nicht sachgerecht und bringt in der Praxis erhebliche Umsetzungsschwierigkeiten mit sich.</p> <p>Die Regelung scheint darauf abzuzielen, die Verpflichteten nicht nur zur Identifizierung der „auf tretenden Person“, sondern auch zur Überprüfung deren zivilrechtlicher Berechtigung zu verpflichten.</p> <p>Insbesondere bei „auf tretenden Personen“ innerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen bedarf es bei risikobasierter Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten keiner Identifizierung der Boten. Durch den für den Vertragspartner z.B. als Einzahler der Tageseinnahmen auftretenden Boten (z.B. der Auszubildende einer Drogerie) wird kein neues Risiko begründet, das einer weiteren Identifizierung bedürfte.</p> <p>Die Überprüfung der Berechtigung zur Einzahlung birgt praktische Probleme und die Erhöhung des Bürokratieaufwandes wird bei den Kunden auf Unverständnis stoßen.</p> <p>Boten benötigen im zivilrechtlichen Sinne keine Vollmacht für Einzahlungen, auch nicht bei Einzahlungen auf Konten Dritter außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen.</p> <p>Gerade in Nachlassfällen oder bei Vorsorgevollmachten ergeben sich zudem in der Praxis oft nicht (mehr) lösbare Schwierigkeiten im Hinblick auf die Überprüfung erteilter Vollmachten.</p> <p>Im Zusammenspiel mit der Bußgeldbewehrung nach § 52 Abs. 1 Ziffer 18 GwG-Neu würde durch das Gebot der Überprüfung der zivilrechtlichen Berechtigung der „auf tretenden Person“ als allgemeine Sorgfaltspflicht eine sachgerechte Lösung im Sinne der Betroffenen in Nachlassfällen oder bei Vorsorgevollmachten des Öfteren verhindert oder zumindest erheblich erschwert.</p> <p><u>Zu § 9 Abs. 1 Nr. 2:</u> Wir verweisen auf unser Petitum zu § 1 Abs. 11 S. 1.</p> <p><u>Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3:</u> Petitum: Statt des derzeitigen Wortlautes des Referentenentwurfes sollte der Wortlaut der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 „<i>Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;</i>“ übernommen werden, um der Vorgabe der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 zu entsprechen und nicht unbeabsichtigt zusätzlichen Aufwand für die Kreditinstitute zu schaffen.</p>
--	--

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p><u>(3) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind von Verpflichteten zu erfüllen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, 2. bei Transaktionen, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, wenn es sich handelt um <ol style="list-style-type: none"> a) einen Geldtransfer nach Artikel 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über begleitende Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), und dieser Geldtransfer einen Betrag von 1 000 Euro oder mehr ausmacht, b) die Durchführung einer sonstigen Transaktion im Wert von 15 000 Euro oder mehr, c) eine Transaktion eines Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16, 3. ungeachtet etwaiger nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen bestehenden Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenbeträge beim Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, <ol style="list-style-type: none"> a) dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche handelt oder b) dass die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, 4. bei Zweifeln, ob die auf Grund von Bestimmungen dieses Gesetzes erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, zu der Identität einer für den Vertragspartner auftretenden Person oder zu der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind. <p><u>Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten in angemessenem Zeitrahmen auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern.</u></p>	<p><u>Zu § 9 Abs. 3 - Anwendung der Kundensorgfaltspflichten:</u></p> <p>Zusätzlich zu der in § 9 Abs. 1 Nr. 5 GWG-Neu geregelten Datenaktualisierungspflicht statuiert der Entwurf, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei bestehenden Geschäftsbeziehungen in angemessenem Zeitrahmen zu erfüllen sind. Faktisch wird damit zusätzlich zur Pflicht zur Datenaktualisierung eine Pflicht zur wiederholten vollständigen Erfüllung der Sorgfaltspflichten statuiert. Das ist erkennbar von Art. 14 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 für bestehende Geschäftsbeziehungen nicht gewollt. Hier läuft es faktisch auf eine Datenaktualisierung hinaus, wenn sich maßgebliche Umstände des Kunden ändern. Der Kunde als Person kann sich aber nicht ändern – nur dann wäre eine neue Identifizierung nach dem GWG erforderlich. Daher sollte es bei der Umsetzung von Art. 14 Abs. 5 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 bei § 9 Abs. 1 Nr. 5 GwG-Neu verbleiben.</p> <p>Sollte die Regelung an dieser Stelle gleichwohl verbleiben, regen wir an, anstelle von „in angemessenem Zeitrahmen“ den Wortlaut der Richtlinie zu übernehmen, der von „zu geeigneter Zeit“ spricht.</p> <p>Für bestehende Geschäftsbeziehungen darf jedenfalls nicht die Rechtsfolge des § 9 Abs. 8 GwG-Neu gelten.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(4) Nehmen Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes an, so haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 zu erfüllen.</p>	<p><u>Zu § 9 Abs. 4:</u></p> <p>Der Anwendungsbereich ist nicht hinreichend deutlich und ergibt sich auch nicht hinreichend aus der Gesetzesbegründung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Soll dies auch bei bestehenden Geschäftsbeziehungen gelten? ■ Sind Geldtransfersgeschäfte ohne Einschaltung von Kundenkonten (doppelt bar) gemeint? <p>Die Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) GwG-Neu i. V. m. § 9 Abs. 4 GwG-Neu führen dazu, dass am Markt etablierte barzahlungsbasierte Zahlungsverfahren, bei denen Einzelhändler im Namen und unter der Aufsicht (§ 25b KWG) von Kreditinstituten Teilakte des Zahlungsverkehrs durchführen, nur noch – schwellenwertunabhängig – unter Erfüllung der Sorgfaltspflichten des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG-Neu, also insbesondere unter Identifikation der Person an der Ladenkasse unter Vorlage von amtlichen Lichtbildausweisen und bei Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten der Transaktion durch den Mitarbeiter an der Ladenkasse, tätig werden dürfen. In der Praxis wären somit diese zukunftsorientierten Zahlverfahren nicht mehr marktfähig.</p> <p>Die angestrebten Regelungen in § 2 Abs. 1 Nr. 5 a) GwG-Neu i. V. m. § 9 Abs. 4 GwG-Neu gehen über die Vorgaben der EU-Rechtsakte hinaus. Die 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 sieht in Artikel 11 Satz 1 b) ii) für die Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers weiterhin – wie auch aktuell im deutschen Geldwäschegesetz – eine Schwelle von 1.000 Euro vor und verlangt für Bargeldtransaktionen unterhalb dieser Schwelle keine strengeren Vorschriften. Auch der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinie 2009/101/EG (COM(2016) 450 final) sieht keine den oben genannten Gesetzesänderungen entsprechenden Regelungen vor.</p> <p><u>Petita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die bestehende schwellenwertbasierte Regelung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 GwG aktueller Fassung, die eine Identifikationspflicht erst ab 1.000 Euro vorsieht, stellt eine angemessene und EU-rechtskonforme Regelung dar und sollte beibehalten werden.

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(8) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zu erfüllen, so darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder nicht fortgesetzt werden und darf keine Transaktion durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist sie vom Verpflichteten ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zugleich wird angeregt, die Ermächtigung an die Mitgliedstaaten gemäß Art. 2 Abs. 5 der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 auszunutzen und klarzustellen, dass Transaktionen bis zu 1.000 Euro, die dem oben dargestellten Sachverhalt entsprechen, nicht der Geldtransferverordnung (EU) 2015/847 unterfallen, also keine Meldepflichten über die Identität des Auftraggebers "an der Ladenkasse" auslösen, auch wenn der Zahlungsdienst in einer Weise ausgestaltet sein sollte, dass der Zahlungsauftrag an der Ladenkasse erteilt wird. Denn derartige Meldepflichten wären mangels Identifikationsmöglichkeiten an der Ladenkasse ebenfalls in der Praxis nicht erfüllbar. ■ Flankierend sollte, entsprechend dem Regelungsmodell des § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG-Neu in Verbindung mit der Definition „Güterhändler“ (§ 1 Abs. 8 GwG-Neu) in § 2 Abs. 1 Nr. 5 GwG-Neu geregelt werden, dass die dort genannten selbständigen Gewerbetreibenden nicht Verpflichtete i.S.d. GwG-Neu sind, soweit sie an Zahlungsdiensten ausschließlich unterhalb der geldwäscherechtlichen Identifikationsschwelle für Transaktionen im Sinne des Gesetzes (1.000 Euro) mitwirken. Hierdurch wird wie auch im Falle der Güterhändler vermieden, dass Unternehmen zu Verpflichteten des GwG-Neu werden (mit der Folge von Risikoanalyседokumentationspflichten gem. § 4 GwG-Neu, Pflichten zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen gem. § 5 GwG-Neu, etc.) wenn sie ausschließlich unterhalb der gesetzlichen <i>de-minimis</i>-Schwellen agieren. <p><u>Zu § 9 Abs. 8 – Beendigungsverpflichtung:</u></p> <p>Ausweislich der Gesetzesbegründung entspricht § 9 Abs. 8 GwG-Neu dem § 3 Abs. 6 GwG in der bisherigen Fassung. Wir regen daher an, die Ausführungen aus der seinerzeitigen Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz ebenfalls in die Begründung zum aktuellen Gesetzentwurf zu übernehmen, um das bewährte und für die Wirtschaft unerlässliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit aufrecht zu erhalten.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 10 Identifizierung</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 hat ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die <u>Vertragsparteien des Kaufgegenstandes</u> zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind.</p> <p>(5) <u>Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Geburtsdatum, Geburtsort [Staatsangehörigkeit] und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. Handelt es sich um den wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtsgestaltung im Sinne des § 19, hat sich der Verpflichtete einen beglaubigten Ausdruck aus dem Transparenzregister zu dieser Rechtsgestaltung vorlegen zu lassen. Der Verpflichtete hat sich durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben zutreffend sind; dabei darf sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen.</u></p> <p>(6) <u>Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. Handelt es sich um den wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtsgestaltung nach § 19, hat der Vertragspartner dem Verpflichteten einen beglaubigten Ausdruck aus dem Transparenzregister zu dieser Rechtsgestaltung vorzulegen.</u></p>	<p><u>Zu § 10 Absatz 2:</u></p> <p>Die Identifizierungspflichten des Immobilienmaklers sollten den allgemeinen Vorgaben des GwG folgen. Es erscheint systemwidrig und im Einzelfall faktisch unmöglich, andere Personen als die eigenen Vertragspartner zu identifizieren. Daher sollte § 10 Abs. 2 wie folgt formuliert werden: „Ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 hat die Sorgfaltspflichten aus Absatz 1 zu erfüllen, sobald der Vertragspartner (...)“</p> <p><u>Zu § 10 Abs. 5 und Abs. 6 – zu ergreifende Maßnahmen zur Überprüfung:</u></p> <p>Die Anforderung bei wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtsgestaltung im Sinne des § 19 GwG-Neu, einen beglaubigten Ausdruck aus dem Transparenzregister vorlegen zu lassen bzw. vorzulegen, ist - auch mit Blick auf die damit verbunden Gebühren - insofern nicht nachvollziehbar, da der Auszug aus dem Transparenzregister zugleich für die Identifizierung nicht ausreichend sein soll. Es ist daher nicht ersichtlich, warum an dieser Stelle ein für den Verpflichteten nicht verlässlicher Transparenzregisterauszug als beglaubigte Kopie hereinzunehmen ist, wenn bereits das Original als nicht verlässlich angesehen wird. Im Übrigen sollte risikounabhängig auch die Staatsangehörigkeit erfasst werden dürfen.</p> <p><u>Zu § 10 Abs. 6 - Nachweis der Identität des wirtschaftlich Berechtigten:</u></p> <p>Es sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass hiermit keine Identifizierung und Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG gemeint ist. Eine solche ist nämlich tatsächlich regelmäßig nicht möglich, z. B. wenn eine Minderheitsbeteiligung von 25% von einem Unternehmen im Ausland, oder über ein Unternehmen im Ausland durch eine natürliche Person gehalten wird. Aber auch bei Minderheitsbeteiligungen in Deutschland kann sich der Minderheitsbeteiligte (auch bei einer Beteiligung von mehr als 25%) einer Identifizierung und deren Überprüfung im Sinne des GwG verweigern.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 11 Identitätsprüfung, Verordnungsermächtigung</p> <p>(2) <u>Die Identitätsüberprüfung hat in den Fällen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 bei juristischen Personen zu erfolgen anhand</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>eines amtlichen Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,</u> 2. <u>der Originale von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder</u> 3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten. 	<p><u>Zu § 11 – Identitätsprüfung:</u> Leider mussten wir feststellen, dass die Anregungen der Deutschen Kreditwirtschaft für die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 – Anlage 2 -, die dem BMF bekannt waren, nicht berücksichtigt wurden. Nach wie vor wendet das GwG für die Überprüfung der Identität des Vertragspartners ein strenges und unflexibles dokumentäres Prinzip an, das stur auf die Verwendung von Registern abstellt und (nicht einmal risikobasiert) die Möglichkeit eröffnet, auch auf andere, ebenso beweiskräftige Quellen wie öffentliche Datenbanken usw. zurückzugreifen. Wir können nur wiederholen, dass hiermit insbesondere die international tätigen Banken einen erheblichen Nachteil im Vergleich zu ihren Konkurrenten, insbesondere im angelsächsischen Raum erleiden. Wo diese Konkurrenten erheblich schneller und effektiver die Prüfungen abschließen können, sind deutsche Kreditinstitute weiter auf der Suche nach Registerauszügen, die teils nicht öffentlich zugänglich sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 GwG-Neu), teils noch übersetzt werden müssen oder aber überhaupt nicht belastbar sind, da die Qualität der registerführenden Stellen schwankt. Damit hat das deutsche Kreditinstitut aber auch keinerlei Vorteil in der Risikominimierung. Es muss klar sein, dass deutsche Kreditinstitute nicht ausschließlich über Kunden in Deutschland verfügen. Wir raten dringend dazu, dies auch bei der Identifizierung des Vertragspartners einzuführen. Die Verwendung von Gründungsdokumenten hilft hierbei nicht. Diese sind in aller Regel noch weniger zugänglich (erst Recht nicht im Original).</p> <p><u>Zu § 11 Abs. 2 Nr. 1:</u> Wir gehen davon aus, dass ein (selbst erstellter) Ausdruck aus einem elektronischen Register ausreichend sein sollte. Siehe § 7 Abs. 2 letzter Satz. <u>Petition:</u> Das Wort „amtlichen“ vor dem Wort „Auszuges“ sollte gestrichen werden.</p> <p><u>Zu § 11 Abs. 2 Nr. 2:</u> <u>Petition:</u> Die originalen Gründungsdokumente werden, gerade im Auslandsgeschäft regelmäßig nicht zu beschaffen sein. Dies ist nach der 4. Geldwäsche-Richtlinie 2015/849 auch nicht erforderlich. Es bedarf lediglich einer „<i>glaubwürdigen und unabhängigen Quelle</i>“. Im Hinblick auf die gewünschte Digitalisierung der Real- und Finanzwirtschaft muss hier auch die Vorlage digitalisierter Dokumente oder Kopien ausreichen.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p><u>§ 12 Verfahren zur Identitätsüberprüfung, Verordnungsermächtigung</u></p> <p>(1) <u>Verpflichtete überprüfen die Identität der natürlichen Personen mit einem der folgenden Verfahren:</u></p> <p>1. <u>durch eine sachkundige Person oder</u></p>	<p><u>Zu § 12:</u></p> <p>Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Einführung der Verordnungsermächtigung für das BMF in § 12. Die Verordnungsermächtigung für das BMF sollte darüber hinaus auch für die Zulassung von Identifizierungsverfahren für juristische Personen gelten.</p> <p>Zur Ermöglichung der flexiblen und zeitnahen Zulassung weiterer medienbruchfreier Identifizierungsverfahren regt die Deutsche Kreditwirtschaft an die Verordnungsermächtigung allein dem BMF aufzuerlegen. Aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft hat das BMF durch seine Ressortzuständigkeit für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung weit hinreichende Sachkompetenz für die abschließende Beurteilung der Sicherheit neuer durch die Verpflichteten im Verhältnis Kunde-Verpflichteter anzuwendenden Verfahren. Ferner vermeidet die Bündelung der Kompetenz bei dem sachlich zuständigen BMF langwierige Abstimmungen zwischen den Ressorts.</p> <p>Es bedarf im Hinblick auf die stetig zunehmende Geschwindigkeit der Digitalisierung und der daraus entstehenden Möglichkeiten aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft der Bündelung der Zuständigkeit beim sachlich zuständigen BMF.</p> <p>Die Zuständigkeit des BMF für die Bewertung sollte auch im Zusammenhang mit dem derzeitigen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union“ klargestellt werden. Nach S. 6 a. E. dieses Referentenentwurfes soll § 3 des BSI-Gesetzes, der die Aufgaben des BSI festlegt, wie folgt ergänzt werden:</p> <p><i>„19. Entwicklung von Kriterien, Verfahren und Werkzeugen für die Prüfung und Bewertung der Sicherheit von Identifizierungsverfahren und die Bewertung, Prüfung und Zertifizierung dieser Verfahren.“</i></p> <p>Diese Kompetenz sollte dem im Hinblick auf durch nach dem GwG und der AO Verpflichtete durchzuführende Identifizierungsverfahren dem sachnäheren BMF und der nachgeordneten BaFin zukommen.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>2. <u>mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nummer 1 genannten Verfahren gleichwertig ist.</u></p> <p>(2) <u>Das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</u></p> <p>1. <u>Konkretisierungen oder weitere Anforderungen an die in den Absatz 1 genannten Verfahren sowie an die sich dieser bedienenden Verpflichteten festlegen, und</u></p> <p>2. <u>Verfahren bestimmen, die zur geldwäscherechtlichen Identifizierung nach Absatz 1 Nummer 2 geeignet sind.</u></p> <p><u>GESETZESBEGRÜNDUNG:</u></p> <p>Im Hinblick auf den technischen Fortschritt sind nach Nummer 2 auch andere geeignete Verfahren, die ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen, zulässig, wie z. B. das Videoidentifizierungsverfahren. Soweit an das Videoidentifizierungsverfahren auf der Basis der alten Rechtslage konkretisierende Anforderung zur Einhaltung der geldwäscherechtliche Anforderungen in einem BaFin-Rundschreiben formuliert wurden, <u>werden diese Anforderungen im Jahr 2020 evaluiert.</u></p>	<p>Jedenfalls sollte für die diesbezügliche Bewertungskompetenz zumindest die gleichberechtigte Teilhabe des BMF und der BaFin neben dem BMI und dem BSI im BSI-Gesetz sichergestellt werden.</p> <p>Dem stehen die Vorgaben der NIS-Richtlinie (EU) 2016/1148 nicht entgegen.</p> <p><u>Zu § 12 Abs. 1 Nr. 2:</u></p> <p>Die Vorschrift muss sicherstellen, dass auch nach ihrem Inkrafttreten in der Praxis die bestehenden Verfahren wie Videolegitimation weiter ohne Rechtslücke angewendet werden können. Hierzu ist ggf. auch eine Konkretisierung durch die BaFin vorzusehen.</p> <p>Ferner verweisen wir auf folgende Ausführungen aus den Anregungen der Deutschen Kreditwirtschaft für die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 vom 15. Juni 2016; – Anlage 2 – : „Wir regen an, diese Form der Kundenidentifikation (Kopie/Scan eines geeigneten Ausweisdokumentes plus geeignete weitere Verifikationsmaßnahmen) sowie die weiteren in der Verordnung (EU) 910/2014 genannten Instrumente (z. B. Vertrauensdiensteanbieter) auch der Kreditwirtschaft zu eröffnen. Beispiele für die zusätzlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität sollten im Wege der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anwendungs- und Auslegungshinweise zum Geldwäschegesetz) gegeben werden¹“.</p> <p><u>Zur Gesetzesbegründung zu § 12:</u></p> <p>Die vorgesehene Neuevaluierung des Videoidentifizierungsverfahrens im Jahr 2020 sollte aus der Gesetzesbegründung gestrichen werden.</p> <p>Das Videoidentifizierungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Dies wird auch durch die Übernahme in anderen Ländern nach deutschem Vorbild, wie etwa in Österreich zum 1. Januar 2017, bestätigt (vgl. http://derstandard.at/2000049322139/Bankgeschaefte-im-Netz-Gruenes-Licht-fuer-Video-Identifizierung, veröffentlicht: 15. Dezember 2016, 07:19 Uhr).</p>

¹ Beispiele könnten dabei die folgenden Punkte Aufgreifen: Nutzung von Kontoinformationsdiensten gemäß PSD 2; Referenzüberweisungen; technische Unterstützung zur Ausweisüberprüfung; Mindestanforderungen an die Ausweisqualität (z. B. des Lichtbilds); Notwendigkeit eines Vier-Augen-Prinzips.

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p>Ferner ermöglicht gerade auch die Schaffung der Verordnungsermächtigung bedarfsgerechte Neujustierungen ohne dass es einer starren Frist bedürfte. Die Festlegung auf eine Starre Frist zur Revalierung einer bestimmten Identifizierungsform in der Gesetzesbegründung würde dem Zweck der Verordnungsermächtigung, nämlich der Ermöglichung einer flexiblen kontinuierlichen Entwicklung der Digitalisierung der Finanzwirtschaft, zuwiderlaufen.</p>
<p>§ 13 Vereinfachte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung (...) (2) Bei Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten können Verpflichtete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>den Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduzieren und</u> 2. <u>insbesondere die Überprüfung der Identität abweichend von §§ 11 und 12 auf der Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen durchführen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind.</u> <p>Die Verpflichteten müssen in jedem Fall die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellen, der es ihnen ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden.</p> <p>(3) Ist der Verpflichtete nicht in der Lage, die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen, so gilt § 9 Absatz 8 entsprechend.</p> <p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Fallkonstellationen festlegen, in denen insbesondere im Hinblick auf Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein geringeres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen kann und die Verpflichteten unter den Voraussetzungen von Absatz 1 nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden erfüllen müssen. <u>Bei der Festlegung sind die in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.</u></p>	<p><u>Zu § 13 Abs. 2 – „Umfang“ der vereinfachten Sorgfaltspflichten:</u> <u>Petition:</u></p> <p>Der wirtschaftlich Berechtigte soll bei der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht abgeklärt und nicht identifiziert werden müssen und auch die Eigentums- und Kontrollstruktur soll nicht in Erfahrung gebracht werden müssen. Es ist zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass dies der Inhalt der „<i>angemessenen Reduzierung</i>“ nach § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 GwG-Neu, entsprechend dem bisherigen § 5 Abs. 1 S. 1 GwG ist.</p> <p>Die Regelung setzt das komplette bisher bekannte System außer Kraft und schafft Anforderungen, die in dieser Form kaum umsetzbar sind. Es ist nicht erkennbar, warum trotz des festgestellten geringen Risikos eine vollständige Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, einschließlich der Abklärung und Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten erfolgen muss. Nach dem Gesetzeswortlaut unterscheiden sich die vereinfachten Sorgfaltspflichten nur bezüglich der Dokumente, die herangezogen werden müssen.</p> <p>Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand für die Kreditwirtschaft, der sich nicht rechtfertigen lässt. Dies steht dem Sinn der Regelung, sinnlose Prüfungen zu vermeiden, entgegen. Dieser Sinn findet sich sogar in der Begründung des Gesetzesentwurfs.</p> <p>Anderenfalls besteht das Risiko, in einen Widerspruch zu geraten, wonach ein festgestelltes niedriges Risiko immer erfordert, weitere Prüfungen zu unternehmen, deren Ergebnisse verwertet werden müssen, um festzustellen, dass diese nicht notwendig waren. Dies kann nicht im Sinne der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 sein. Ferner ist fraglich, ob sich die Überprüfung der Identität anhand von sonstigen Dokumenten nur auf juristische Personen oder auch auf natürliche Personen beziehen kann.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 14 Verstärkte Sorgfaltspflichten, Verordnungsermächtigung</p> <p>(3) <u>Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>es sich bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten [Einschub nach Stellungnahme: im Sinne von § 1 Abs. 11 Nr. 1 S. 1 und S. 2] handelt um</u> a) <u>eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person, oder</u> b) <u>eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der EU-Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sie sich uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten, (...)</u> <p>(5) <u>In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall sind mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Transaktion ist zu untersuchen, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche oder auf Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen zu können und um gegebenenfalls prüfen zu können, ob die Pflicht zu einer Meldung nach § 39 Absatz 1 vorliegt, und</u> 2. <u>die der Transaktion zugrundeliegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.</u> 	<p><u>Zu § 14 Abs. 3 Nr. 1:</u></p> <p>Es ist eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass jedenfalls nicht der fiktive wirtschaftlich Berechtigte gem. § 1 Abs. 11 Nr. 1 S. 3 GwG-Neu auf eine PEP-Eigenschaft hin zu überprüfen ist.</p> <p>Die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten für inländische und ausländische politisch exponierte Personen geht über die Empfehlung der FATF hinaus und führt im Ergebnis dazu, dass für inländische PePs <u>risikounabhängig</u> erhöhte Prüfpflichten angewendet werden müssen. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung von Prüfpflichten und damit im Ergebnis zu einem Generalverdacht inländischer Mandatsträger, ohne dass wir eine korrespondierende Verringerung von Geldwäscherisiken erkennen können.</p> <p>Schließlich bitten wir auch hier um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die verstärkten Sorgfaltspflichten nur für Neukunden bzw. im Rahmen der turnusmäßigen Kundendatenaktualisierung Anwendung finden.</p> <p><u>Zu § 14 Abs. 5 – Auswirkung der Transaktion auf die Geschäftsbeziehung:</u></p> <p>Entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 2 sind Transaktionen verstärkten Sorgfaltspflichten zu unterziehen, unabhängig vom Ausgang der Untersuchung nach § 14 Abs. 3 Nr. 1. Dies ist unverhältnismäßig für den Fall, dass die Untersuchung der betreffenden Transaktion eine Erklärung liefert, die nicht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeutet. Auch ist nicht geregelt, wie lange die kontinuierliche verstärkte Überwachung andauern soll.</p> <p><u>Petition:</u> Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: <i>„Sofern die in Absatz 3 Nr. 2 genannten Auffälligkeiten durch die Untersuchung nach Nr. 1 nicht ausgeräumt werden, ist die der Transaktion zugrundeliegende Geschäftsbeziehung, soweit vorhanden, einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Die Dauer der verstärkten kontinuierlichen Überwachung kann risikoangemessen vom Verpflichteten bestimmt werden.“</i></p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 16 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung</p> <p>(1) <u>Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreifen.</u> Dritte dürfen nur sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpflichtete nach § 2 Absatz 1, 2. Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, 3. Mitgliedsorganisationen oder Verbände von Verpflichteten nach Nummer 2 oder in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, sofern diese Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, <ol style="list-style-type: none"> a) die den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegten entsprechen und b) deren Einhaltung in einer mit Kapitel IV Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Einklang stehenden Weise beaufsichtigt wird. <p>Die Verantwortung für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bleibt bei dem Verpflichteten.</p>	<p><u>Zu § 16 – Ausführung durch Dritte:</u></p> <p>Der Referentenentwurf wirft in der Gesetzesbegründung (S. 130) die Frage auf, ob und unter welchen Voraussetzungen die Nutzung bei früherer Gelegenheit erhobener Identifizierungsdaten zulässig ist. Die BaFin hatte dies bislang in ihrer Verwaltungspraxis zugelassen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> (a) die frühere Identifizierung nicht älter als 18 Monate ist; (b) es sich bei dem Dritten um einen Verpflichteten nach dem GwG handelt, der die Daten des Vertragspartners zur Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung i.S.d. § 1 Abs. 3 GwG entsprechend den Vorschriften des GwG erhoben hat; (c) weder Zweifel an der Richtigkeit der erhobenen Angaben bestehen; (d) noch ein Fall eines erhöhten Risikos vorliegt sowie (e) das Gültigkeitsdatum des Legitimationsdokuments im Zeitpunkt der Nutzung der Identifizierungsdaten noch nicht abgelaufen ist. <p>Auf S. 130 der Gesetzesbegründung zu § 16 GwG-Neu heißt es zur Identifizierung durch vertrauenswürdige Dritte nunmehr allerdings:</p> <p><i>„Beiden Fällen ist jedoch gemeinsam, dass die anderen Personen oder Unternehmen die Pflichten des eigentlich Verpflichteten in vollem Umfang übernehmen. Wenn dieser zur Neudurchführung einer Identifizierung verpflichtet ist, haben auch die anderen Personen oder Unternehmen eine solche durchzuführen und können z.B. insofern nicht auf eine frühere, bereits zu anderen Zwecken erfolgte Identifizierung zurückgreifen“</i></p> <p>Dies könnte man dahingehend verstehen, dass auch die oben genannte Verwaltungspraxis der BaFin nicht mehr gelten soll.</p> <p>Dies scheint im Gegensatz zu Erwägungsgrund 35 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 (s.u.) zu stehen und würde zahlreiche Geschäfte und Geschäftsmodelle von deutschen Kreditinstituten und Fintechs vor ganz erhebliche Hindernisse stellen oder gar unmöglich machen.</p> <p>Der Erwägungsgrund Nr. 35 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 lautet:</p> <p><i>„(35) Um eine wiederholte Feststellung der Identität von Kunden zu vermeiden, die zu Verzögerungen und Ineffizienz bei Geschäften führen würde, sollte es vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen erlaubt sein, dass Kunden, deren Identität bereits andernorts festgestellt wurde, bei den Verpflichteten eingeführt werden. Wenn ein Verpflichteter auf einen Dritten zurückgreift, sollte die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden bei dem Verpflichteten verbleiben, bei dem der Kunde</i></p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
	<p><i>eingeführt wird. Auch der Dritte oder die Person, die den Kunden eingeführt hat, sollte – soweit er eine unter diese Richtlinie fallende Kundenbeziehung unterhält – weiterhin selbst für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich sein, wozu auch die Meldung verdächtiger Transaktionen und die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen zählen."</i></p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass in der Gesetzesbegründung klargestellt wird, dass die wiederholte Nutzung von Identifikationsdaten vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen zulässig ist. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die diesbezüglich geplante ausdrückliche Zulassung des Austausches erhobener Identifizierungsdaten zwischen Vertrauensdiensteanbietern nach dem Referentenentwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für ein „e-IDAS Durchführungsgesetz“ (dort § 10 Abs. 2 Vertrauensdienstegesetz, s. auch unten zu § 16 Abs. 3).</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht die Beschränkung der Ausführung von Sorgfaltspflichten auf Dritte auf Fälle des normalen Risikos.</p> <p>Zwar können vereinfachte Sorgfaltspflichten im Wege eines Erst-Recht-Schlusses angewendet werden, nichtsdestotrotz scheitert die Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten an der Wortlautgrenze. Dies ist nicht nachvollziehbar und führt faktisch zur Notwendigkeit, bestimmte Geschäfte einstellen zu müssen.</p> <p>Insbesondere im Ausland ist die Heranziehung von (geprüften und zuverlässigen) Dritten vollkommen normal und auch aus Risikosicht in keiner Weise zu beanstanden. Insbesondere sind Institute auf diese angewiesen, um deutsche Exporteure im Außenhandel zu begleiten. Verbietet man den Rückgriff auf diese Dritten, müssen sämtliche Prüfungen von den Banken selbst durchgeführt werden. Dies ist weder aus geschäftspolitischer Sicht, noch wirtschaftlich in irgendeiner Weise durchführbar. Im Übrigen möchten wir anmerken, dass eine Kundenbeziehung mit einem hohen Risiko auch innerhalb von Europa existieren kann (etwa bei PePs und nahestehenden Personen). Hiermit wird den deutschen Instituten der Weg auch ins europäische Ausland versperrt. Dies kann nicht Ziel der Regelungen sein. Schließlich besteht durch diese Regelung ein erheblicher Nachteil für kleinere Kreditinstitute und solche, die nicht in Konzernstrukturen verflochten sind. Diese haben dann nämlich nicht die Möglichkeit, zur Erfüllung der Pflichten bei Hochrisikofällen (einschließlich bei Korrespondenzbankbeziehungen auf</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p><u>(2) Verpflichtete dürfen nicht auf einen Dritten zurückgreifen, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen ist. Ausgenommen hiervon sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, wenn die Zweigstelle sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält, und 2. Tochterunternehmen, die sich im Mehrheitsbesitz von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 befinden, wenn das Tochterunternehmen sich uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäß Artikel 45 der Richtlinie (EU) 2015/849 hält. <p>(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten (...)</p> <p><u>2. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.</u></p> <p>Er hat zudem angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass auf seine Anforderung hin die Dritten ihm unverzüglich Kopien derjenigen Daten, die maßgeblich zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten sind, sowie andere maßgebliche Unterlagen vorlegen.</p> <p>(4) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 gelten als erfüllt, wenn</p>	<p>Konzernebene) auf die Prüfungen ihrer Schwester- oder Mutterinstitute zu vertrauen. Korrespondenzbanken, gleich wie vertrauenswürdig sie sind, dürften im Übrigen auch nicht als Dritte herangezogen werden. Diese Regelung ist unverhältnismäßig und sollte daher geändert werden. Ferner sollte sie auch die Klarstellung enthalten, dass auf bereits erfolgte Prüfungen des zuverlässigen Dritten (insbesondere im Konzern) unter bestimmten Voraussetzungen vertraut werden darf. Dies könnten beispielsweise eine zeitliche Begrenzung (Prüfung nicht älter als 1 Jahr) oder aber die Übermittlung der Dokumente sein.</p> <p><u>Zu § 16 Abs. 2:</u></p> <p>Die Auslandshandelskammern und unselbstständigen Niederlassungen der DIHK sollten in die Ausnahmen des § 16 Abs. 2 für die Möglichkeit auf den Rückgriff auf Dritte in Drittstaaten mit hohem Risiko einbezogen werden.</p> <p><u>Zu § 16 Abs. 3:</u></p> <p>Bezüglich der Anforderung der „unverzüglichen und unmittelbaren Übermittlung“ ergibt sich möglicherweise ein Widerspruch zu § 10 Abs. 2 Vertrauensdienstegesetz (nach dem Referentenentwurf für ein „e-IDAS Durchführungsgesetz“ mit Stand vom 18. Oktober 2016):</p> <p><i>„(2) Vorbehaltlich einer Konformitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, darf der qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter für die Identitätsprüfung nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit Einwilligung des Antragstellers personenbezogene Daten nutzen, die er zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten die zuverlässige Identitätsfeststellung des Nutzers gewährleisten.“</i></p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>1. der Verpflichtete auf Dritte zurückgreift, die derselben Gruppe angehören wie er selbst,</p> <p>2. die in dieser Gruppe angewandten Sorgfaltspflichten, Aufbewahrungsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder gleichwertigen Vorschriften im Einklang stehen und</p> <p>3. die effektive Umsetzung dieser Anforderungen auf Gruppenebene von einer Behörde beaufsichtigt wird.</p> <p><u>(5) Ein Verpflichteter kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erforderlich sind, auf andere geeignete Personen und Unternehmen als die in Absatz 1 genannten Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf einer vertraglichen Vereinbarung. Die Maßnahmen der Personen oder der Unternehmen werden dem Verpflichteten als (...)</u></p> <p><u>(8) Soweit eine vertragliche Vereinbarung nach Absatz 5 mit deutschen Botschaften, Außenhandelskammern oder Konsulaten geschlossen wird, gelten diese kraft Vereinbarung als geeignet. Absatz 7 findet keine Anwendung.</u></p>	<p>Danach scheint eine (erneute) Nutzung bereits erhobener Identifizierungsdaten, mit Einwilligung des Antragstellers, für qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter ermöglicht zu werden.</p> <p>Petition: Im Einklang mit unserem Verständnis des Referentenentwurfes für ein Vertrauensdienstegesetz sollte insgesamt ermöglicht werden, dass auch die Daten und Ausweiskopien aus bereits durchgeführten Identifizierungen und deren Überprüfung zwischen Vertrauensdiensteanbietern und Kreditinstituten weitergegeben werden dürfen. Wir verweisen für die weiteren Einzelheiten auch auf die Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf für ein e-IDAS Durchführungsgesetz vom 2. November 2016, S.3 – Anlage 3 – .</p> <p>Zu § 16 Abs. 5 S. 1:</p> <p>Petition: Die Deutsche Kreditwirtschaft geht davon aus, dass die „<i>Geeignetheit</i>“ mit Zuverlässigkeit gleichzusetzen ist. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Ergänzung handelt und damit kein neues qualitatives Erfordernis als Bedingung für eine vertragliche Auslagerung normiert werden sollte.</p> <p>Zu § 16 Abs. 8:</p> <p>Petition: Der Wortlaut sollte an die Vereinbarung zwischen der Deutschen Kreditwirtschaft und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) zur Identifizierung nach dem GwG angepasst werden. Der Begriff „Außenhandelskammern“ (sic) sollte korrekt durch das Wort „Auslandshandelskammern, unselbständigen Niederlassungen des DIHK oder...“ersetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Register zur Erfassung von Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten (Transparenzregister)</p>	<p>Die Inkludierung der "registerrechtlichen" Normen im GwG erscheint ungewöhnlich.</p>
<p>§ 17 Transparenzregister, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Über das Transparenzregister sind im Hinblick auf Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 19 folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, 2. Geburtsdatum, 	<p>Die Verpflichteten müssen auf die Angaben in den Registern für die Know-Your-Customer-Prüfung <u>vertrauen dürfen</u>, sofern nicht Hinweise dafür vorliegen, dass bei Anwendung des risikobasierten Ansatzes eigenständige Prüfungen vorzunehmen sind und wirtschaftliche Eigentümer anhand einer geringeren Schwelle festzustellen sind. Anderenfalls würden sich keine maßgeblichen Verbesserungen für den Kundenannahmeprozess ergeben und weiterhin unterschiedliche Angaben zu wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen vorliegen.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>3. Wohnsitz und</p> <p>4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.</p> <p>Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen im Sinne des § 18 Absatz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen gilt § 1 Absatz 12 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 entsprechend. Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Rechtsgestaltungen nach § 19 und rechtsfähige Stiftungen gilt § 1 Absatz 12 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2 entsprechend. <u>Die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach Absatz 1 Nummer 5 [sic] zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, nämlich</u> (...)</p> <p>(2) (...) Die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach Absatz 1 Nummer 5 zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen aus <ol style="list-style-type: none"> a) der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, b) der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern, c) <u>der Funktion des Geschäftsführers,</u> 2. bei Rechtsgestaltungen nach § 19 und rechtsfähigen Stiftungen aus einer der in § 1 Absatz 12 Nummer 2 aufgeführten Funktionen. (...) 	<p>Zudem bleibt hier unklar, welche Pflichten die registerführende Stelle im Hinblick auf Richtigkeit/Überprüfung der von den Unternehmen gemachten Angaben hat.</p> <p>Gemäß der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 ist auch die Staatsangehörigkeit Bestandteil des Transparenzregisters. Diese wird vorliegend nicht aufgeführt. Wie wird die Staatsangehörigkeit der wirtschaftlich Berechtigten zugänglich gemacht? Insgesamt scheint § 17 bislang nicht auf den (parallelen) Regierungsentwurf zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz, dass unter anderem die Erhebung der Adresse und Steuer-ID für bestimmte wirtschaftlich Berechtigte fordert, hinreichend abgestimmt zu sein. Wir wiederholen noch einmal unsere grundsätzliche Kritik am Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz hinsichtlich der dort vorgesehenen Änderungen im Hinblick auf § 154 AO im Besonderen und verweisen auf unsere obigen Ausführungen und auf unsere Stellungnahme zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – Anlage 1 – .</p> <p><u>Verweis auf § 17 Abs. 1 Nr. 5:</u> Es ist keine Nr. 5 in Absatz 1 vorhanden. Ist § 17 Abs. 1 Nr. 4 gemeint?</p> <p><u>Zu § 17 Abs. 2 Nr.1 c):</u> <u>Petition:</u> „<i>der Funktion des Geschäftsführers</i>“, sollte analog § 1 Abs. 11 Nr. 1 GwG-Neu ersetzt werden durch „<i>der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners</i>“.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(4) Das Transparenzregister als hoheitliche Aufgabe des Bundes wird von der registerführenden Stelle elektronisch als zeitlich geschichtete Datensammlung geführt. Die Führung des Transparenzregisters schließt die Erteilung von Ausdrucken und Bestätigungen, dass im Transparenzregister keine aktuelle Eintragung aufgrund einer Mitteilung nach § 18 Absatz 1 oder § 19 vorliegt, ein sowie die Beglaubigung, dass die übermittelten Daten mit dem Inhalt des Transparenzregisters übereinstimmen; <u>damit ist keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten verbunden. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren</u> von Vereinigungen nach § 18 und Rechtsgestaltungen nach § 19. Ist eine Mitteilung nach § 18 unklar oder bestehen Zweifel, welcher Vereinigung nach § 18 Absatz 1 die in der Mitteilung enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zuzuordnen sind, kann die registerführende Stelle innerhalb einer angemessenen Frist die für eine Eintragung in das Transparenzregister erforderlichen Informationen von der in der Mitteilung genannten Vereinigung verlangen; dies gilt entsprechend für Mitteilungen von Rechtsgestaltungen nach § 19. Die registerführende Stelle erstellt ein Sicherheitskonzept für das Transparenzregister. (...)</p>	<p><u>Zu § 17 Abs. 4:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ „damit ist keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten verbunden.“ Entsprechend der Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei nur um eine Haftungsausschlussregelung zu Gunsten des Betreibers des Transparenzregisters. Dies bedeutet u. E. nicht, dass Verpflichtete <u>grundsätzlich</u> den Angaben des Transparenzregisters zu misstrauen hätten, mithin eine Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten nur durch Einsichtnahme in das Register auch bei geringem Risiko ausreichend sein kann, um die normalen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, sofern sie keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der im Register hinterlegten Angaben haben. ■ „Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren“ Die pauschale Erhebung von Gebühren unabhängig vom zu Grunde liegenden Aufwand kommt insbesondere in den Fällen, in denen alle erforderlichen Daten unmittelbar aus den genannten Registern entnommen werden können, einer mehrfachen Gebührenerhebung gleich, da für die Eintragung in die entsprechenden Register bereits Gebühren erhoben wurden.
<p>§ 18 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Vereinigungen (...)</p> <p>(2) <u>Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt</u>, wenn sich alle in § 17 Absatz 1 aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus folgenden elektronischen öffentlichen Registern ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs) (...) 	<p><u>Zu § 18 Abs. 2:</u></p> <p><u>Petita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Abfragende sollte auch dann die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister entnehmen können, wenn bereits ein vorhandenes elektronisches öffentliches Register die Information enthält. ■ Die Informationen sollten insoweit im Transparenzregister zusammengeführt sein. ■ Zumindest sollte der Abfragende sich im Transparenzregister darüber informieren können in welchen Registern die Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten bereits vorliegen. <p>Infolge der vorgesehenen Fiktion scheint diese praktische Ausgestaltung des Transparenzregisters fraglich und bedarf daher der Klarstellung im Gesetzestext oder in der Gesetzesbegründung und jedenfalls in der tatsächlichen Ausgestaltung des Transparenzregisters.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p><u>(4) Anteilseigner, die allein oder mit anderen zusammen mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, haben den Personen nach Absatz 1 unverzüglich die zur Erfüllung ihrer Pflichten notwendigen Angaben zu machen und jede Änderung derselben mitzuteilen, wenn sie selbst wirtschaftlich Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind oder unter der unmittelbaren Kontrolle eines solchen stehen. (...)</u></p>	<p>Zu § 18 Abs. 4: Wie ist das „halten“ von Kapitalanteilen „zusammen mit anderen“ auszulegen?</p> <p>Anteilseigner sind verpflichtet, die notwendigen Angaben mitzuteilen, wenn sie selbst wirtschaftlich Berechtigte sind oder unter der unmittelbaren Kontrolle eines solchen stehen. In welchem Umfang bestehen die Pflichten wenn lediglich mittelbare Kontrolle gegeben ist?</p>
<p>§ 19 Transparenzpflichten im Hinblick auf bestimmte Rechtsgestaltungen</p> <p>(1) Trustees mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland haben die in § 17 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Trusts, den sie verwalten, einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer für sonstige Aufgaben eingeräumten Befugnisse die aufbewahrten Angaben einsehen oder sich vorlegen lassen. Trusts im Sinne dieses Gesetzes sind Rechtsgestaltungen, die als Trust errichtet wurden, wenn das für die Errichtung anwendbare Recht das Rechtsinstitut des Trusts vorsieht. (...)</p>	<p>Zu § 19 Abs. 1: Der Passus, dass Trustees mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland die Verpflichtungen nach § 17 treffen, ist nur sehr begrenzt hilfreich, da Trustees regelmäßig nicht in Deutschland sitzen. Ferner ist der Begriff im deutschen Rechtsraum unklar. Was ist genau mit Trustees gemeint? Treuhänder? Vermögensverwalter? Begünstigte aus einem Trust? Dies sollte unter Verwendung der in Deutschland üblichen Rechtssprache klargestellt werden.</p>
<p>§ 20 Einsichtnahme in das Transparenzregister, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet; das Transparenzregister erlaubt die Suche nach Vereinigungen nach § 18 Absatz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 19 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Online-Registrierung des Nutzers möglich und kann für Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden. Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 18 Absatz 1 und § 19 mitgeteilten Daten erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen; § 7 Nummer 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anwendbar.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist in Fällen des § 19, bei denen der Trustee oder Treuhänder seine Verwaltungstätigkeit für den Trust oder die ähnliche Rechtsgestaltung nicht gewerbsmäßig erbringt, die Einsichtnahme gestattet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben <ol style="list-style-type: none"> a) den Aufsichtsbehörden, 	<p>Zu § 20 Abs. 1: Gemäß § 20 Abs. 1 erlaubt das Transparenzregister die Suche nach Vereinigungen nach § 18 Abs. 1 und Rechtsgestaltungen nach § 19 über alle eingestellten Daten sowie über sämtliche Indexdaten. Auch in der Begründung wird ausgeführt, dass keine Suche nach natürlichen Personen vorgesehen ist. Eine entsprechende Funktionalität ist jedoch wünschenswert, um Querverbindungen besser prüfen zu können.</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,</p> <p>c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,</p> <p>d) den Strafverfolgungsbehörden,</p> <p>e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung, und</p> <p>f) den Behörden für Gefahrenabwehr,</p> <p>2. zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten den Verpflichteten, <u>sofern sie gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen, dass die Einsichtnahme in einem der in § 9 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt</u>, (...)</p>	<p><u>Zu § 20 Abs. 2 Nr. 2:</u></p> <p><u>Petition:</u></p> <p>Grundsätzlich sollten Verpflichtete bzw. zumindest Kreditinstitute ohne Darlegungspflichten in das Transparenzregister Einsicht nehmen dürfen, ggf. mit der Verpflichtung, diese Daten nicht anderweitig zu verwenden.</p> <p>Die Forderung eines Nachweises, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten dient ist nicht praktikabel. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Notwendigkeit der Wahrung des Bankgeheimnisses und soweit ein solcher Nachweis im Einzelfall zu erbringen wäre. Zumindest sollte in der Gesetzesbegründung klar gestellt werden, dass für einem solchen Nachweis kein Verstoß gegen das Bankgeheimnis erforderlich ist.</p> <p>Ferner sollte klargestellt werden, ob das Einsichtsrecht die jederzeitige Einsichtnahme in das Register in Bezug auf Aktualisierungsmaßnahmen bei Rechtsgestaltungen nach § 19 umfasst.</p>
Abschnitt 5 - Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	
<p>§ 24 Aufgaben, Aufsicht und Zusammenarbeit</p> <p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat folgende Aufgaben: (...)</p> <p>3. <u>Untersagung von Transaktionen und sonstige Sofortmaßnahmen</u>, (...)</p>	<p><u>Zu § 24 Abs. 1 Nr. 3:</u></p> <p>Die Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen umfasst u. a. die Untersagung von Transaktionen und sonstigen Sofortmaßnahmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Transaktionen können unter welchen Voraussetzungen untersagt werden? ■ Wie sind "sonstige Sofortmaßnahmen" definiert?
<p>§ 37 Rückmeldung an den meldenden Verpflichteten</p> <p>(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bestätigt dem Verpflichteten, der eine Meldung nach § 39 Absatz 1 durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, unverzüglich den Eingang seiner Meldung.</p>	<p><u>Zu § 37 Abs. 2:</u></p> <p>Sofern über das neue GwG Rechte zur Erhebung / Kopie und Archivierung von Dokumenten neu begründet, erweitert oder rechtssicher verankert werden, bzw. das Recht zur Informationsweitergabe bzw. deren Verarbeitung neu begründet oder erweitert wird, sollte dies über einen Verweis auch für die Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(2) <u>Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gibt dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung.</u> Der Verpflichtete darf hierdurch erlangte personenbezogene Daten nur zur Verbesserung seines Risikomanagements, der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und seines Meldeverhaltens nutzen. Er hat diese Daten zu löschen, wenn sie für den jeweiligen Zweck nicht mehr erforderlich sind, <u>spätestens jedoch nach einem Jahr.</u></p>	<p>gemacht werden. Ferner sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass § 54 nicht der Nutzung der erhobenen Daten zur Kundenbetreuung entgegensteht.</p> <p>Weiterhin könnte u. E. bei konsequenter Anwendung dieser Regelung der Fall eintreten, dass ein Institut die Rückmeldung der zentralen Meldestelle bekommt, dass seine Verdachtsmeldung „begründet“ war und dennoch die Daten zu diesem Kunden nach einem Jahr zu löschen hat, mit der Folge, dass eine Kontoeröffnung bei dem gleichen Institut wieder denkbar ist. Dies erscheint nicht zielführend zu sein. Wir regen daher an, den Halbsatz „<i>spätestens jedoch nach einem Jahr</i>“ zu streichen.</p>
Abschnitt 6 - Pflichten im Zusammenhang mit Meldungen von Sachverhalten	
<p>§ 39 Meldepflicht von Verpflichteten</p> <p>(1) Der Verpflichtete hat einen der folgenden Sachverhalte unabhängig von dessen Höhe unverzüglich der Zentralstelle für <u>Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten,</u> dass (...)</p> <p>(3) Das <u>Mitglied der Führungsebene</u> eines Verpflichteten hat eine Meldung nach Absatz 1 an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen abzugeben, wenn (...)</p>	<p><u>Zu § 39 Abs. 1:</u></p> <p>Das geltende GwG spricht von „<i>Tatsachen die darauf schließen lassen</i>“. Wir gehen mit Blick auf die Gesetzesbegründung davon aus, dass durch die neue Formulierung „<i>Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten</i>“ keine Absenkung der Meldeschwelle verbunden sein soll.</p> <p>Ferner ist der Begriff „Finanztransaktionsuntersuchungen“ irreführend. Es werden auch Sachverhalte gemeldet, die nicht zwingend mit einer Transaktion zu tun haben.</p> <p><u>Zu § 39 Abs. 3:</u></p> <p>Hier sollte auf den Verpflichteten und nicht auf ein „<i>Mitglied der Führungsebene</i>“ des Verpflichteten abgestellt werden.</p>
<p>§ 41 Form der Meldung, Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) <u>Die Meldung nach § 39 Absatz 1 oder § 40 hat elektronisch zu erfolgen. Bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig.</u> Meldungen nach § 40 sind aufgrund des besonderen Bedürfnisses nach einem einheitlichen Datenübermittlungsverfahren auch für die aufsichtsführenden Landesbehörden bindend.</p> <p>(2) Auf Antrag kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Vermeidung von unbilligen Härten auf die elektronische Übermittlung einer Meldung eines Verpflichteten verzichten und die Übermittlung auf dem Postweg genehmigen. Die Ausnahme genehmigung kann befristet werden.</p> <p>(3) Für die Übermittlung auf dem Postweg ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.</p>	<p><u>Zu § 41 Abs. 1:</u></p> <p>Bei Versendung der Meldung auf dem klassischen Postweg kann das Institut keinen Nachweis führen, wann die Meldung abgegeben wurde. Üblicherweise werden die Meldungen daher derzeit per Telefax abgegeben. Dies ermöglicht einerseits eine schnelle Übermittlung der Meldung und andererseits einen Nachweis über den Zeitpunkt der Meldung.</p> <p><u>Petita:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ■ „<i>auf dem Postweg</i>“ sollte durch „<i>fernschriftlich</i>“ ersetzt werden. ■ Zumindest sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, was unter dem Passus „<i>Störung der elektronischen Datenübermittlung</i>“ genau im Hinblick auf notwendige Dauer/Anforderungen/Voraussetzungen zu verstehen ist.

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Form der Meldung nach § 39 Absatz 1 oder § 40 erlassen. Von Absatz 1 und den Regelungen einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>	
<p>§ 42 Durchführung von Transaktionen (...)</p> <p>(2) <u>Ist ein Aufschub der Transaktion, bei der Tatsachen vorliegen, die auf einen Sachverhalt nach § 39 Absatz 1 hindeuten, nicht möglich oder könnte durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden, so darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Meldung nach § 39 Absatz 1 ist vom Verpflichteten unverzüglich nachzuholen.</u></p>	<p><u>Zu § 42 Abs. 2:</u></p> <p>Wie soll der Verpflichtete bewerten, ob durch den Aufschub die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert wird?</p>
<p>§ 43 Verbot der Informationsweitergabe, Verordnungs-ermächtigung (...)</p> <p>(2) Das Verbot gilt nicht für eine Informationsweitergabe (...)</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8, die derselben Gruppe angehören, 3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 und ihren nachgeordneten Gruppen-unternehmen in Drittstaaten, sofern die Gruppe einem Gruppenprogramm nach § 8 unterliegen, (...) 4. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 bis <u>12 aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten, in denen die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung denen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen</u>, sofern (...) 5. (...) a) die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat haben, <u>in dem die Anforderungen an ein System zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den</u> 	<p><u>Zu § 43 Abs. 2 Nr. 2:</u></p> <p>Gilt das Verbot auch nicht für die Speicherung solcher Informationen innerhalb der Gruppe außerhalb der EU?</p> <p><u>Zu § 43 Abs. 2 Nr. 3:</u></p> <p>Geht es um Geldwäschebeauftragte und deren Delegierte oder um Geldwäschebeauftragte bei Kreditinstituten und würde somit ein Austausch zwischen z. B. Immobilienmaklern und Geldwäschebeauftragten bei Kreditinstituten verhindert?</p> <p><u>Zu § 43 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5:</u></p> <p>Siehe Anmerkung zu § 8 Abs. 3 (entsprechend auch zu Anhang 1 und Anhang 2).</p>

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p><u>Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechen.</u></p>	
<p>§ 45 Informationszugang und Schutz der meldenden Beschäftigten</p> <p>(1) <u>Ist die Analyse aufgrund eines nach § 39 gemeldeten Sachverhalts noch nicht abgeschlossen, so kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen dem Betroffenen auf Anfrage Auskunft über die zu ihm vorliegenden Informationen geben, wenn dadurch der Analysezweck nicht beeinträchtigt wird. Gibt sie dem Betroffenen Auskunft, so macht sie die personenbezogenen Daten der Einzelperson, die die Meldung nach § 39 Absatz 1 abgegeben hat, unkenntlich. (...)</u></p>	<p><u>Zu § 45 Abs. 1:</u></p> <p>Wir sehen die Herausgabe von Daten bzw. der Verdachtsmeldung, auch nach Unkenntlichmachung der Daten des abgebenden Mitarbeiters, als äußerst kritisch, da im Einzelfall doch Rückschlüsse auf den Mitarbeiter möglich sein dürften, z. B. wenn die Informationen die in der Verdachtsmeldung verarbeitet wurden, vom Kunden vertraulich an einen Mitarbeiter gegangen sind und dieser daraufhin Verdachtsmeldung erstattet hat. Hier würden wir begrüßen, wenn dieser Passus komplett entfallen würde.</p>
<p>Abschnitt 7 - Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften, Datenschutz</p>	
<p>§ 52 Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Führungsebene benennt, 2. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 die bestehenden Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet, 3. entgegen § 4 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert, regelmäßig aktualisiert oder die jeweils aktuelle Fassung nicht den Aufsichtsbehörden zeitnah zur Verfügung stellt, 4. entgegen § 5 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder entgegen § 5 Absatz 1 Satz 2 deren Funktionsfähigkeit nicht überwacht oder geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert, 5. entgegen § 5 Absatz 4 keine angemessenen Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert, 6. entgegen § 5 Absatz 5 keine Verfahren zur Meldung von Verstößen über einen sicheren, unabhängigen und anonymen Kanal schafft, 7. entgegen § 5 Absatz 6 keine Auskunftsverfahren schafft oder einrichtet, 	<p><u>Zu § 52 insgesamt:</u></p> <p>Nahezu das gesamte Tagesgeschäft von Kreditinstituten wird von § 52 abgebildet und ist somit insgesamt bußgeldbewehrt.</p> <p>Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund unverhältnismäßig, dass der Verschuldensgrad von „leichtfertig“ auf „fahrlässig“ herabgesenkt wurde. Somit wären künftig auch leicht fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten bußgeldbewehrt. Sofern die Gesetzesbegründung ausführt, dass die Abgrenzung zwischen einfacher und grober Fahrlässigkeit oft schwierig sei, vermag dies in Anbetracht des Umfangs des Bußgeldkatalogs, der Unbestimmtheit der Tatbestände (s. dazu unten) und der Höhe der Bußgelder nicht zu überzeugen. Es ist grob unverhältnismäßig, dass jeder kleine Fehler, der einem Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Anwendung des GwG unterläuft, ein Bußgeldverfahren nach sich zieht. Insbesondere wird es unter diesen Gesichtspunkten künftig schwierig werden, geeignete Personen für die Funktion des Geldwäschebeauftragten - der im besonderen Maße im Fokus steht - zu rekrutieren. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund der Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849, der die Mitgliedstaaten lediglich verpflichtet, schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon zu ahnden.</p> <p>Das Beibehalten des Verschuldensgrades der Leichtfertigkeit, das wir nachdrücklich anregen, widerspricht daher auch nicht den europäischen Vorgaben.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>8. entgegen § 5 Absatz 7 Satz 2 einer Aufforderung zur eigenen Ausübung der internen Sicherungsmaßnahmen nicht nachkommt,</p> <p>9. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 5 Absatz 9 nicht nachkommt,</p> <p>10. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten innerhalb der gesetzten Frist nach § 6 Absatz 3 nicht nachkommt,</p> <p>11. entgegen § 7 Absatz 1 und 2 eine Angabe oder eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,</p> <p>12. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt,</p> <p>13. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 keine gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen schafft,</p> <p>14. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten, Verfahren und Maßnahmen sicherstellt,</p> <p>15. entgegen § 8 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass die gruppenangehörigen Unternehmen die geltenden Rechtsvorschriften einhalten,</p> <p>16. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen,</p> <p>17. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 8 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,</p> <p>18. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,</p> <p>19. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,</p> <p>20. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 den des wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,</p>	<p>Ferner sind die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt. So lässt der Bußgeldkatalog nicht stets eindeutig den Adressat der Bußgeldbewehrung erkennen. Nachvollziehbar bestimmt scheint der Adressat lediglich in den Fällen, in denen der Bußgeldtatbestand auf eine Norm Bezug nimmt, in der der Adressat des jeweiligen Ge- oder Verbots eindeutig benannt ist (z.B. § 52 Abs. 1 Nr. 2 GwG-Neu mit Bezug auf § 4 Abs. 1 Satz 1 GwG-Neu: Adressat = Verpflichteter). Nicht hinreichend bestimmt ist der Adressat jedoch, wenn in der Norm, auf die Bezug genommen wird, kein Adressat genannt ist (z.B. in § 52 Abs. 1 Nr. 18 bis 24, Nr. 42 bis 50 GwG-Neu). In diesen Fällen öffnet sich durch den Einleitungssatz von § 52 Abs. 1 Satz 1 GwG-Neu: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)“ der Anwendungsbereich von § 52 GwG-Neu, so dass die Sanktion nicht nur das Institut, sondern auch den Vorstand und/oder den Geldwäschebeauftragten und/oder den einzelnen Mitarbeiter persönlich treffen könnte. Es sollte genau bestimmt klargelegt werden, wer jeweils Adressat der Sanktion sein kann.</p> <p>Auch im Übrigen sind die Bußgeldtatbestände nicht hinreichend bestimmt. Beispielhaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 52 Abs. 1 Nr. 3 „zeitnah“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff, verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte. ▪ § 52 Abs. 1 Nr. 4 „keine angemessenen“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte. ▪ § 52 Abs. 1 Nr. 23 „nicht richtig kontinuierlich“ – Hier wird ein unbestimmter Rechtsbegriff verwendet, der so dem Bestimmtheitsgebot widersprechen dürfte. <p>Nach Art. 59 Abs. 1 der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 ist es zulässig, eine Kombination der Tatbestandsalternativen zur Voraussetzung für die Erfüllung des Bußgeldtatbestandes zu machen. Davon sollte in der nationalen Umsetzung Gebrauch gemacht werden, um die Verhältnismäßigkeit insgesamt zu wahren. Die Deutsche Kreditwirtschaft regt daher an, hier das Wort „und“ zu nutzen und somit die Erfüllung zweier Tatbestandsmerkmale kumulativ zu fordern.</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>21. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,</p> <p>22. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig prüft, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,</p> <p>23. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht, (...)</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann wie folgt geahndet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro oder 2. mit einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils, <u>wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden.</u> (...) 	
<p>§ 54 Datenschutz</p> <p>Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieses Gesetzes ausschließlich für die Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden.</p>	<p><u>Zu § 54:</u></p> <p>Sofern über das neue GwG Rechte zur Erhebung / Kopie und Archivierung von Dokumenten neu begründet, erweitert oder rechtssicher verankert werden, bzw. das Recht zur Informationsweitergabe bzw. deren Verarbeitung neu begründet oder erweitert wird, sollte dies über einen Verweis auch für die Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen anwendbar gemacht werden.</p> <p>Ferner sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass § 54 nicht der Nutzung der erhobenen Daten zur Kundenbetreuung entgegensteht.</p>
<p>ANHANG 1 (...)</p> <p>(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos: (...)</p> <p>b) <u>Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,</u></p> <p>c) <u>Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,</u></p>	<p><u>Zu Anhang 1 Nr. 3 b), c), d):</u></p> <p>Siehe Anmerkung zu § 8 Abs. 3 (entsprechend auch zu § 43 Abs. 2 Nr. 3, 4).</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p><u>d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.</u></p>	
<p>ANHANG 2 (...) (1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos: (...) <u>d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,</u></p> <p><u>e) bargeldintensive Unternehmen,</u> (...) (2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos: <u>a) Banken mit Privatkundengeschäft,</u></p> <p><u>b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,</u> (...)</p> <p><u>d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,</u> (...)</p> <p>(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos: <u>a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,</u></p>	<p>Zu Anhang 2 Ziffer 1 d): Die Annahme eines grundsätzlich erhöhten Risikos bei „als Inhaberpapieren“ emittierten Aktien ist nicht gerechtfertigt. Dies gilt zumindest im Hinblick auf Inhaberaktien im Sinne des § 10 AktG, die nicht gemeint sein können. Bei Inhaberaktien ist nämlich – im Gegensatz zu sog. „bearer shares“ – der Anspruch auf Einzelverbriefung ausgeschlossen und die Sammelurkunde hinterlegt. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 1 e): Bargeldintensive Unternehmen sind z. B. der Einzelhandel. Hier wäre es u. E. nicht sachgerecht hier grundsätzlich verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 a): Das Privatkundengeschäft pauschal als risikoerhöhend einzustufen, halten wir nicht für sachgerecht. Gemeint sein dürfte das „Private Banking“</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 b): Produkte wie Onlinebanking begünstigen auch die Anonymität. Da solche Produkte von der Mehrzahl der Kunden genutzt wird, ist fraglich, ob sich solche Produkte stets als risikoerhöhend auswirken sollen.</p> <p>Zu Anhang 2 Ziffer 2 d): Ob es sich bei der Zahlung um einen unbekanntem Dritten handelt, kann der Verpflichtete nur schwerlich nachvollziehen und überwachen.</p> <p>Zu Anhang 2 Nr. 3 b), c), d): Siehe Anmerkung zu § 8 Abs. 3 (entsprechend auch zu § 43 Abs. 2 Nr. 3,4).</p>

Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf vom 15. Dezember 2016 für ein Umsetzungsgesetz zur 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849

GwG-Neu	Anmerkung der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>b) <u>Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind.</u></p> <p>c) <u>Staaten, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben.</u></p> <p>d) <u>Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.</u></p>	

KWG-Neu	Anmerkungen der Deutschen Kreditwirtschaft
<p>§ 25h Interne Sicherungsmaßnahmen (...)</p> <p>(3) (...) <u>Institute dürfen im Einzelfall einander Informationen im Rahmen der Erfüllung ihrer Untersuchungspflicht nach Satz 1 übermitteln, wenn es sich um einen in Bezug auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen strafbaren Handlung im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ungewöhnlichen Sachverhalt handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger der Informationen diese für die Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 39 des Geldwäschegesetzes zu melden oder eine Strafanzeige gemäß § 158 der Strafprozessordnung zu erstatten ist. (...)</u></p>	<p>Zu § 25h Abs. 3 S. 4 KWG:</p> <p>Petition: Die Deutsche Kreditwirtschaft regt an auch in § 25h KWG die Voraussetzung für einen reibungslosen Austausch von Identifizierungsdaten zwischen Kreditinstituten direkt oder über einen externen Dritten zu schaffen.</p> <p>Hierzu sollten zumindest die beiden Wörter „im Einzelfall“ aus § 25h Abs. 3 S. 4 KWG gestrichen werden. Ferner sollte ausdrücklich auch der Austausch über Dritte erlaubt werden.</p>

Anlagen:

1. Stellungnahme des Steuerkreises zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG) vom 25. November 2016
2. Anregungen der Deutschen Kreditwirtschaft für die Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849 vom 15. Juni 2016
3. Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zum Referentenentwurf eines e-IDAS Durchführungsgesetzes vom 2. November 2016
